

Die Hoftage Kaiser Friedrichs I. Barbarossa im Regnum Teutonicum

VON WERNER RÖSENER

In seiner Hennegauer Chronik beschreibt Giselbert von Mons mit eindrucksvollen Worten den Verlauf des berühmten Mainzer Hoftages von 1184, den er als Begleiter des Grafen Balduin V. von Hennegau miterlebte: »Der Graf von Hennegau gelangte in Begleitung tüchtiger und erfahrener Männer zu jenem Hoftag, wobei er den Weg über Namur, Lüttich, Aachen und Koblenz wählte ... Er traf dort am Pfingsttag mit überaus kostbarer Ausrüstung, mit vielem silbernen Gerät und sonstiger Ausstattung sowie mit einer würdig gekleideten Dienerschaft ein. Wegen der großen Menschenmenge, die herbeiströmte, ließ der Kaiser auf den Wiesen vor Mainz, am rechten Rheinufer, für sich und alle Ankömmlinge Quartiere errichten. Die Zelte des Grafen von Hennegau übertrafen dabei die der übrigen Herren an Zahl und Schönheit. Aus dem ganzen Reich nördlich der Alpen waren zu diesem Hoffest Fürsten erschienen, nämlich Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Herzöge, Markgrafen und Pfalzgrafen, ferner Grafen, Edelherren und Ministerialen. Nach glaubwürdiger Schätzung nahmen an diesem Fest allein 70 000 Ritter teil, wobei die Kleriker und die Leute aus anderen Ständen nicht mitgezählt wurden. Am Pfingstmontag trugen Kaiser Friedrich und die Kaiserin Beatrix mit großer Festlichkeit, wie es sich gehörte, die Kaiserkrone und ihr Sohn Heinrich die Königskrone ... Am Pfingstmontag wurden dann König Heinrich und Friedrich Herzog von Schwaben, die Söhne des Kaisers, zu Rittern erhoben. Diese Ehrung veranlaßte sie sowie alle Fürsten und Edelleute, an Ritter, Gefangene und Kreuzfahrer, Gaukler und Gauklerinnen reiche Geschenke auszuteilen: Pferde, kostbare Kleider, Gold und Silber«¹⁾.

In seiner Schilderung kommt Giselbert dann auch auf die anderen Bestandteile des Mainzer Hoftages²⁾ zu sprechen: auf die Reiterspiele und die vielfältigen Festformen so-

1) La Chronique de Gislebert de Mons, ed. L. VANDERKINDERE (Recueil de Textes pour servir à l'étude de l'Histoire de Belgique) 1904, S. 156f.

2) Allgemein zum Mainzer Hoftag des Jahres 1184: W. von GIESEBRECHT, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 6, 1895, S. 63ff.; K. HAMPE, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer, ¹²1969, S. 205; J. FLECKENSTEIN, Friedrich Barbarossa und das Rittersium. Zur Bedeutung der großen Mainzer Hoftage von 1184 und 1188, in: Festschrift für Hermann Heimpel 2 (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36, 2) 1972, S. 1023ff.; P. MORAW, Die Hoffeste Kaiser Friedrich Barbarossas von 1184 und 1188, in: U. SCHULTZ (Hg.), Das Fest. Eine Kulturgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart, 1988, S. 70ff.;

wie auf die politischen Verhandlungen, die zwischen dem Kaiser und den zahlreich erschienenen Fürsten geführt wurden. Obwohl der Bericht des Hennegauer Chronisten stark subjektiv geprägt ist³⁾ und einige Begebenheiten überbetont, die besonders den Grafen von Hennegau betreffen, spiegelt er doch die Wesenszüge eines königlichen Hoftages der Stauferzeit. Dazu gehören die herausragende Stellung des Kaisers, die Struktur des hochmittelalterlichen Königshofes und sein Verhältnis zu den Reichsfürsten, ferner die Verknüpfung von Regierungsakten und Festformen, die uns gerade im Umfeld des Mainzer Hoftages deutlich vor Augen tritt. Inwieweit ist diese Verbindung von Politik und Fest, die uns heute so fremdartig erscheint, typisch für die königliche Hoftagsgestaltung des 12. Jahrhunderts? Bevor auf diese grundsätzliche Frage eingegangen wird, scheint ein kurzer Blick auf die Entwicklung der Forschung zu den Hoftagen des Mittelalters angebracht.

Die historische Beschäftigung mit den Hoftagen wurde lange Zeit von der Reichstagsforschung beeinflusst, die in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts mit einer Kette von Dissertationen einsetzte⁴⁾. Unter dem Eindruck des neugeschaffenen Parlaments des Bismarckreiches, dem man in Erinnerung an die Zeit des Alten Reiches den Namen Reichstag gab, befaßte man sich aus der verfassungsrechtlichen Perspektive des 19. Jahrhunderts intensiver mit den Hof- und Reichstagen des Hoch- und Spätmittelalters. Im Hinblick auf die Epoche des Hochmittelalters legte Carl Wacker 1882 eine Dissertation mit dem Titel »Der Reichstag unter den Hohenstaufen« vor⁵⁾ und untersuchte die Reichstage von Lothar III. bis zu Friedrich II., wobei er mit einer gewissen Selbstverständlichkeit von Reichstagen und nicht von Hoftagen sprach. Wacker und seine rechtshistorischen Kollegen, die von der neuen Institution des Berliner Reichstages fasziniert waren, betrachteten

H. WOLTER, Der Mainzer Hoftag von 1184 als politisches Fest, in: D. ALTENBURG u. a. (Hg.), Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposion des Mediävistenverbandes, 1991, S. 193–199.

3) Vgl. W. MEYER, Das Werk des Kanzlers Gislebert von Mons besonders als verfassungsgeschichtliche Quelle betrachtet, Diss. Königsberg 1888; F. VERCAUTEREN, Note sur Gislebert de Mons, rédacteur de chartes, in: *MIÖG* 62 (1954), S. 238–253; W. H. JACKSON, Knighthood and nobility in Gislebert of Mons's »Chronicon Hanoniense« and in twelfth-century German literature, in: *The Modern Language Review* 75 (1980), S. 797–809.

4) P. GUBA, Der deutsche Reichstag in den Jahren 911–1125 (*Hist. Studien* 12) 1884; C. WACKER, Der Reichstag unter den Hohenstaufen (*Hist. Studien* 6) 1882; H. EHRENBERG, Der deutsche Reichstag in den Jahren 1273–1378 (*Hist. Studien* 9) 1882; H. WENDT, Der deutsche Reichstag unter König Sigmund bis zum Ende der Reichskriege gegen die Hussiten 1410–1431 (*Untersuchungen zur dt. Staats- und Rechtsgeschichte* 30) 1889; A. VAHLEN, Der deutsche Reichstag unter König Wenzel, 1892; R. BEMMANN, Zur Geschichte des deutschen Reichstages im 15. Jahrhundert, 1907; E. ZICKEL, Der deutsche Reichstag unter König Ruprecht von der Pfalz, Diss. Straßburg 1908; M. LINTZEL, Die Beschlüsse der deutschen Hoftage von 911–1056 (*Hist. Studien* 161) 1924. – Zur Entwicklung der Reichstagsforschung: P. MORAW, Versuch über die Entstehung des Reichstags, in: H. WEBER (Hg.), Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, 1980, S. 1–36; Th. M. MARTIN, Auf dem Weg zum Reichstag 1314–1410 (*Schriftenreihe der Hist. Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wiss.* 44) 1993, S. 35.

5) WACKER, Reichstag (wie Anm. 4).

die Verhältnisse des Hochmittelalters vorwiegend im Spiegel wilhelminischer Verfassungsvorstellungen. Das Modell des modernen institutionellen Staates wurde dabei unkritisch auf die mittelalterliche Verfassungsstruktur übertragen⁶⁾, ohne genügend auf die Andersartigkeit der politischen Grundlagen und der in den mittelalterlichen Rechtsquellen auftauchenden Begriffe zu achten. Beeinflusst von den seit 1867 publizierten Bänden der Deutschen Reichstagsakten⁷⁾, entstand so eine fragwürdige Institutionengeschichte des Reichstages, die bis zu den Anfängen der deutschen Geschichte zurückverfolgt wurde. Obwohl Ferdinand Frensdorff bereits 1910 in einer eindringlichen Studie⁸⁾ darauf hingewiesen hatte, daß die Quellenbelege für den Reichstag erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts einsetzen, zeigt das aus dem 19. Jahrhundert übernommene Reichstagsbild ein zähes Beharrungsvermögen. Erst neuere Untersuchungen, die von Hermann Heimpel, Peter Moraw und anderen zur Geschichte der Hof- und Reichstage durchgeführt wurden⁹⁾, schufen ein neues Bild von der Genese des Reichstages, die in enger Beziehung zum König und seinem Hof gesehen wird. Der Hof des Königs und der Fürsten, der ein komplexes Sozial- und Verfassungsgebilde darstellte, bedarf aber trotz mancher neuer Erkenntnisse noch dringend der weiteren Erforschung, so daß im Umfeld dieser Arbeiten auch neue Aufschlüsse über die Hof- und Reichstage zu erwarten sind. Speziell mit den Hoftagen Kaiser Friedrichs I. befaßte sich vor kurzem eine Dissertation von Michael Lindner¹⁰⁾, deren Ergebnisse bei den nachfolgenden Ausführungen berücksichtigt werden.

Meine Untersuchungen zu den Hoftagen des ersten Stauferkaisers werde ich in sechs Arbeitsschritten vornehmen. In einem ersten Schritt werden die Termini der Quellen zu

6) Zur Sichtweise der verfassungsgeschichtlichen Forschung des 19. Jahrhunderts: E.-W. BÖCKENFÖRDE, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder (Schriften zur Verfassungsgeschichte 1) 1961.

7) Deutsche Reichstagsakten 1–17, hg. von J. WEIZSÄCKER u. a., 1867–1963.

8) F. FRENSDORFF, Reich und Reichstag. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Rechtssprache, in: *Hansische Geschichtsblätter* 16 (1910), S. 1–43.

9) H. HEIMPEL, Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe, in: Die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1858–1958, 1958, S. 82–117; DERS., Die Vener von Gmünd und Straßburg 1162–1447, 1–3 (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 52), 1982; MORAW, Versuch (wie Anm. 4); DERS., Die Kurfürsten, der Hoftag, der Reichstag und die Anfänge der Reichsverwaltung, in: *Deutsche Verwaltungsgeschichte* 1, 1983, S. 53–65; DERS., Hoftag und Reichstag von den Anfängen im Mittelalter bis 1806, in: H.-P. SCHNEIDER/W. ZEH (Hg.), *Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland*, 1989, S. 3ff.; E. SCHUBERT, Die Stellung der Kurfürsten in der mittelalterlichen Reichsverfassung, in: *Jahrbuch f. westdt. Landesgesch.* 1 (1975), S. 97–128; DERS., König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen Verfassungsgeschichte (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 63) 1979; H. ANGERMEIER/E. MEUTHEN (Hg.), *Fortschritte in der Geschichtswissenschaft durch Reichstagsaktenforschung* (Schriftenreihe der Hist. Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wiss. 35), 1988; MARTIN, Reichstag (wie Anm. 4).

10) M. LINDNER, Die Hoftage Kaiser Friedrich Barbarossas (1152–1190), Diss. Masch. Humboldt-Universität Berlin 1990; DERS., Die Hoftage Kaiser Friedrich I. Barbarossa, in: *Jahrbuch f. Gesch. d. Feudalismus* 14 (1990), S. 53–74.

den Hoftagen überprüft und Fragen der Begriffsbildung erörtert. Anschließend wird eine Übersicht über sämtliche Hoftage vorgelegt, die unter Friedrich Barbarossa stattfanden. In einem dritten Abschnitt sollen dann inhaltliche Fragen und institutionelle Momente im Umfeld der Hoftage behandelt werden. Das Verhältnis von Hof und Hoftag und der Teilnehmerkreis werden in einem vierten Arbeitsschritt untersucht. Im fünften Abschnitt sollen dann die räumlichen Aspekte und Organisationsfragen zu den Hoftagen in den einzelnen Regionen des Reiches zur Sprache kommen. In einem sechsten Kapitel werden schließlich die Hoftage Friedrichs I. mit denen Lothars III. und Heinrichs VI. verglichen. Die Thematik meiner Studie bringt es mit sich, daß sich an einigen Stellen Überschneidungen mit den Untersuchungen von Theo Kölzer und Karl-Heinz Spieß ergeben¹¹⁾. Dies läßt sich aufgrund der engen Verknüpfung von Hof und Hoftagen unter Friedrich Barbarossa nicht vermeiden.

I.

Unter welchen Begriffen und Ausdrücken erscheinen Veranstaltungen, die man als Hoftage zu benennen pflegt, in den Quellen des Hochmittelalters? Die lateinischen Quellen des 12. Jahrhunderts bezeichnen Hoftage in erster Linie mit dem Begriff *curia*. Dieses Wort ist aber, wie man heute zur Genüge weiß, mehrdeutig. Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts bis weit in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts hinein diente *curia* sowohl zur Bezeichnung des Hofes der deutschen Könige im allgemeinen als auch zur Benennung der von den Königen organisierten Hoftage¹²⁾. Außerdem konnten mit dem Wort *curia* auch spezielle Institutionen des Königshofes wie vor allem das Hofgericht und das Lehnsgericht bezeichnet werden. Neben dem Wort *curia* treten in den Quellen auch Ausdrücke wie *colloquium*, *placitum* und *conventus* für Hoftage des Königs in Erscheinung¹³⁾. Soll der besondere Charakter einer Hofversammlung hervorgehoben werden, wird häufig ein Attribut hinzugefügt: *colloquium regale* oder *curia generalis*. *Curia* wird dabei im Laufe des 12. Jahrhunderts der am häufigsten gebrauchte Ausdruck für Hoftage. So wird in einer Urkunde Friedrich Barbarossas vom Jahre 1152 von der *curia generalis* in Würzburg gesprochen¹⁴⁾, die als Würzburger Hoftag in die Geschichtsannalen einging. In der berühmten Gelnhäuser Urkunde, mit der auf dem Hoftag von Gelnhausen im Jahre 1180 die Aufteilung des Herzogtums Sachsen dokumentiert wird, heißt der versammelte Hoftag *curia sol-*

11) Th. KÖLZER, Der Hof Barbarossas und die Reichsfürsten, in diesem Band, S. 3–47; K.-H. SPIESS, Der Hof Barbarossas und die politische Landschaft am Mittelrhein, in diesem Band, S. 49–76.

12) Vgl. K. JORDAN, Die Entstehung der römischen Kurie, in: ZRG KA 28 (1939), S. 97–152; Th. ZOTZ, Art. *curia regis*, in: Lexikon des Mittelalters 3, 1986, Sp. 373–375; FRENSDORFF/REICH (wie Anm. 8), S. 13.

13) Belege dazu bei FRENSDORFF/REICH (wie Anm. 8), S. 13; LINDNER, Dissertation (wie Anm. 10), S. 6; G. WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte 6, 1896, S. 413f.

14) MGH DFI 21.

*lempnis*¹⁵⁾. Beide Ausdrücke, *colloquium* und *curia*, werden nebeneinander gebraucht, aber manchmal dadurch unterschieden, daß *colloquium* eine kleinere, *curia* eine größere Versammlung bedeutet. *Curia* wird dann im Laufe der Zeit immer mehr zum offiziellen Ausdruck für große Hoftage und Reichsversammlungen, so daß in der Goldenen Bulle Karls IV. dieser Terminus unbestritten dominiert¹⁶⁾.

In den Einladungsschreiben des Königs zur Teilnahme an den Hoftagen heißt es *curiam indicere, edicere* oder *praefigere*¹⁷⁾. Das Abhalten eines Hoftages wird in den urkundlichen Texten mit *curiam celebrare* oder *habere* sowie mit *celebratio curiae regalis* wiedergegeben, wobei der Bezug auf den König und die teilnehmenden Fürsten deutlich hervortritt. Der allgemeine Charakter eines Hoftages von überregionaler Bedeutung wird vor allem mit den Adjektiven *generalis* und *universalis* betont; der gute Besuch einer *curia* wird durch *plena*, die besondere Ausstrahlung häufig durch *famosa* angezeigt. Die Possessivpronomina *nostra* und *sua* kennzeichnen die *curia* als eine auf den König bezogene Veranstaltung, dessen Person unübersehbar im Mittelpunkt eines Hoftages steht. Dem lateinischen Begriff *curia* entspricht im Deutschen bekanntlich das Wort »Hof«¹⁸⁾. Das Eigentümliche des Hofes in Relation zum Hoftag liegt in der Einberufung, dem Ausschreiben eines Hofes. Denn der Tägliche Hof bedarf keiner besonderen Einberufung, da er ständig um den König versammelt ist und ihn auf seinen Reisen begleitet. Sollen nun zu der gewöhnlichen Umgebung des Königs andere hinzutreten, um ihn mit ihrem Rat zu unterstützen, so werden sie zu einem Hofe durch Briefe und Boten geladen. Man sagt nicht »Hoftag« und konnte kaum so sprechen, da der Hof als eine ständige Einrichtung nicht an bestimmte Termine gebunden war. Der Sachsenspiegel verwendet hinsichtlich der Hoftage die Ausdrücke *hove hebbēn*¹⁹⁾ oder *hove bieden*²⁰⁾. Die Mainzer *curia celeberrima* von 1235 und ihre Satzungen kehren zu deutsch wieder als »die recht, die der keyser Vriderich unser vurevare zu deme grozen hove zu Megentze mit ter vursten rade gebot und satzte«²¹⁾. Der Kaiser hat zwar das Recht, Hoftage einzuberufen, kann aber dieses Recht offenbar nicht völlig nach seinem Belieben handhaben. Insbesondere scheint er in einigen Gegenden bei der Auswahl der Tagungsstätten beschränkt gewesen zu sein. Wie für die Abhaltung der echten Dinge echte Dingstätten vorgeschrieben waren, so bestanden auch für den

15) MGH DFI 795.

16) W. D. FRITZ (Bearb.), Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356 (MGH Fontes iuris 11) 1972; A. LAUFS, Goldene Bulle, in: HRG 1, 1971, Sp. 1739–1746; B.-U. HERGEMÖLLER, Die Goldene Bulle – Karl IV. und die Kunst des Möglichen, in: F. SEIBT (Hg.), Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen, 1978, S. 143ff.; A. Wolf, Goldene Bulle von 1356, in: Lexikon des Mittelalters 4, 1989, Sp. 1542f.

17) Belege dazu und zum Folgenden in den Diplomen Friedrichs I. (MGH DDFI 1–1248) und bei FRENSDORFF/Reich (wie Anm. 8), S. 15f.

18) Vgl. Art. Hof, in: GRIMM, Deutsches Wörterbuch 10, 1877, Sp. 1654ff.

19) Sachsenspiegel Landrecht, hg. von K. A. ECKHARDT (MGH Fontes iuris NS 1,1) 31973, S. 246.

20) Ebd., S. 249.

21) MGH Const. 3, Nr. 280, S. 280.

Hoftag gewohnheitsrechtlich anerkannte Versammlungsstätten. Der Sachsenspiegel zählt in Sachsen fünf Pfalzorte auf, an denen der König »echte hove hebben scal«, und zwar in Grone, Goslar, Wallhausen, Allstedt und Merseburg²²⁾.

Die enge Beziehung von Hof und Hoftag und die Mehrdeutigkeit des Wortes *curia* in den hochmittelalterlichen Quellen macht es in einzelnen Fällen schwierig, eindeutig zu entscheiden, ob wirklich ein Hoftag stattgefunden hat. Finden sich Substantive wie *curia* oder *conventus*, die auf die Abhaltung von Hoftagen hindeuten, nicht in den Texten, so können unterschiedliche Formulierungen die Erschließung von königlichen Hoftagen nahelegen. Dies ermöglicht aber nicht mit absoluter Gewißheit die Feststellung von Hoftagen und hinterläßt in einigen Fällen einen beträchtlichen Unsicherheitsgrad²³⁾. Eine außergewöhnliche Teilnehmerzahl oder ein wichtiger Verhandlungsgegenstand können daher nur Anhaltspunkte, aber keine Beweise bei der Auffindung nicht direkt bezeugter Hoftage sein. Hierzu gehören auch Wendungen, die auf sitzungsähnliche Beratungen des Königs mit einer größeren Zahl von Fürsten schließen lassen. Hofgerichtsurteile und Fürstensenenzen geben ebenfalls Anlaß zur Vermutung von Hoftagen, da die Erledigung von Rechtsstreitigkeiten und Klagen zum Kernbestandteil vieler Hoftage gehörte.

Der im Folgenden zur Kennzeichnung von Hofversammlungen ausschließlich gebrauchte Terminus »Hoftag« wird in der wissenschaftlichen Literatur häufig verwendet, um kleinere Versammlungen am Königshof von den größeren Reichstagen zu unterscheiden. Als Quellenbegriff taucht das Wort Reichstag aber erst um 1495 auf²⁴⁾ und meint inhaltlich etwas anderes als die Hoftage unter Friedrich Barbarossa. Für die Zeit des Hochmittelalters sollte man daher am besten auf den Terminus Reichstag verzichten und stattdessen nur von Hoftagen des Königs sprechen²⁵⁾. Auf die überregionale Bedeutung einzelner Hoftage kann der Zusatz »allgemein« hinweisen, der für die lateinischen Attri-

22) Sachsenspiegel Landrecht (wie Anm. 19), S. 246. Dieser Hinweis des Sachsenspiegels auf die fünf Hoftagsorte in Sachsen bezieht sich offensichtlich besonders auf die Zeit des 11. und 12. Jahrhunderts.

23) Dieser grundsätzliche Vorbehalt bei der Aufstellung einer Liste von Hoftagsorten ist auch hinsichtlich des Verzeichnisses der Hoftage unter Friedrich Barbarossa vorzubringen, das M. LINDNER in seiner Dissertation (wie Anm. 10), S. 55–229 angefertigt hat. In mehreren Fällen ist jedenfalls nicht mit absoluter Gewißheit auszumachen, ob tatsächlich ein Hoftag stattgefunden hat.

24) Vgl. FRENSDORFF, REICH (wie Anm. 8), S. 27: Hinweis auf den »Reichstag« zu Worms (1495). K. ZEUMER, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, ²1913, S. 284: *uff Unser und des Hailigen Reichs Tag hie zu Worms*.

25) P. MORAW, Versuch (wie Anm. 4) verwendet mit guten Gründen für die frühe Periode bis zu Karl IV. einschließlich allein den Terminus »Hoftag«. Bereits LINTZEL, Beschlüsse (wie Anm. 4) sprach sich bei seinem hochmittelalterlichen Untersuchungszeitraum (911–1056) für den Begriff »Hoftag« aus und vermied den Terminus »Reichstag«. G. Kreuzer entschied sich bei seinen Untersuchungen zu den Hoftagen der Könige in Augsburg ebenfalls für den Begriff Hoftag als adäquate Bezeichnung für die hochmittelalterlichen Versammlungen des Königs mit den Reichsfürsten: G. KREUZER, Die Hoftage der Könige in Augsburg im Früh- und Hochmittelalter, in: P. FRIED (Hg.), Bayerisch-schwäbische Landesgeschichte an der Universität Augsburg 1975–1977, 1979, S. 83–120, hier S. 83.

bute *generalis* oder *solemnis* steht. Der Begriff »Hoftag« ist jedenfalls sachlich genauer und weist außerdem auf den engen Zusammenhang von Hof und Hoftag hin. Mit dem Bestimmungswort »Hof« greift er den Begriff *curia* auf, der im 12. und 13. Jahrhundert in den Quellen als Bezeichnung für den Hoftag des Königs dominiert.

II.

Wenden wir uns nach diesen terminologischen Vorbemerkungen nun den während der Regierungszeit Barbarossas stattfindenden Hoftagen zu. Anhand des eingangs von Giselbert geschilderten Mainzer Hoftages von 1184 lassen sich bereits einige Hauptelemente der unter dem ersten Stauferkaiser organisierten Hoftage aufzeigen. Betrachten wir dazu die wesentlichen Ereignisse und Abläufe des Mainzer Hoftages, über den wir durch die Berichte verschiedener Autoren außergewöhnlich gut informiert sind²⁶⁾. Der Hoftag von 1184 findet am Pfingstfest statt, das man auch in anderen Jahren gern als Termin für Hoftage wählt. Aufgrund der hohen Teilnehmerzahl tagt die Versammlung nicht wie gewöhnlich im Stadtinneren von Mainz, sondern in einer eigens dafür auf dem rechten Rheinufer errichteten Feststadt aus Holzhütten und Zelten. Nachdem der größte Teil der Gäste bereits am Vorabend eingetroffen ist, beginnt am Pfingstsonntag mit der Festkrönung des Kaisers und der Kaiserin die traditionelle Repräsentation der kaiserlichen Herrschaftsgewalt. Der Festkrönung folgt ein feierliches Festmahl, bei dem Könige, Herzöge und Markgrafen die Hofämter versehen, wie Arnold von Lübeck voll Stolz berichtet²⁷⁾. Die Schwertleite der beiden Kaisersöhne, die am Pfingstsonntag nach der Frühmesse vorgenommen wird, gibt dem Mainzer Hoftag einen besonderen Akzent und verstärkt das ritterliche Gepräge der Gesamtveranstaltung. Der Kaiser, die beiden zu Rittern erhobenen Kaisersöhne und die Fürsten beweisen ihre ritterliche Freigebigkeit durch großzügige Geschenke, die sie an Ritter und Spielleute verteilen. Danach beginnt ein großartiges Reiterspiel, an dem sich der Kaiser, die Fürsten und eine große Zahl von Rittern beteiligen. Infolge eines plötzlichen Unwetters wird offenbar das Turnier, das am nächsten Tag bei der Pfalz Ingelheim vorgesehen war, auf den Rat der Fürsten abgesagt. Stattdessen befaßt man sich am letzten Tag intensiv mit politischen Angelegenheiten und setzt Verhandlungen fort, die schon vorher

26) Neben Giselbert von Mons (wie Anm. 1) berichten über den Mainzer Hoftag: *Chronica regia Coloniensis*, ed. G. WAITZ, MGH SS rer.Germ. (1880) S. 133; *Arnoldi Chronica Slavorum* III,9, ed. J. M. LAPPENBERG, MGH SS rer.Germ. (1868) S. 87ff.; *Burchardi praepositi Urspergensis chronicon*, ed. O. HOLDER-EGGER, MGH SS rer.Germ. (1916) S. 57; *Chronica S. Petri Erfordensis moderna*, ed. O. HOLDER-EGGER, MGH SS rer.Germ. (1899) S. 192; *Otonis de Sancto Blasio chronica*, ed. A. HOFMEISTER, MGH SS rer.Germ. (1912), S. 37f. – Allgemein zu den Schriftquellen des Mainzer Hoftages von 1184: GIESEBRECHT, *Kaiserzeit* 6 (wie Anm. 2), S. 600ff.

27) *Arnoldi Chronica Slavorum* (wie Anm. 26), S. 88: *Officium dapiferi sive pincerne, camerarii vel marscalci, non nisi reges vel duces aut marchiones amministrabant.*

während der Festlichkeiten geführt worden sind. Zu den Hauptthemen gehört dabei die Zusammenfassung der Allodial- und Lehengüter des Grafen Balduin von Hennegau zu einem Reichslehen und seine Erhebung in den Reichsfürstenstand²⁸⁾.

Der Mainzer Hoftag von 1184, der durch eine hohe Teilnehmerzahl und eine ansehnliche Schar ausländischer Gäste hervorsteicht, zeigt insgesamt eine enge Verbindung von Hoftag und Fest, von Politik und Repräsentation; der höfische Glanz wurde dabei durch ritterliche Festformen gesteigert, wie Josef Fleckenstein hervorgehoben hat²⁹⁾. Wenn man von einigen Besonderheiten des Mainzer Hoftages wie der Schwertleite der beiden Kaisersöhne einmal absieht, so stellt sich die Frage, ob die dort auftauchende Verbindung von Hoftag und Hoffest etwas Außergewöhnliches war. Zur Beantwortung dieser Frage bietet sich der Vergleich mit einem anderen Hoftag an, und zwar mit demjenigen, den Friedrich Barbarossa am Pfingstfest des Jahres 1152 in Merseburg zwei Monate nach seiner Königskrönung veranstaltete³⁰⁾. Tagungsstätte dieser bedeutsamen Versammlung war die Königspfalz in Merseburg, bei der Palatium, Wirtschaftshof und Burg in einem umfangreichen Komplex vereinigt waren³¹⁾. Die günstige Lage an einem wichtigen Saaleübergang machte Merseburg zu einem bevorzugten Hoftagsort im sächsischen Raum und konnte auch die Repräsentationswünsche des Königs in ausreichendem Maße erfüllen. Merseburg, das mit 40 Servitien an der Spitze der im Tafelgüterverzeichnis genannten Königshöfe steht³²⁾, konnte zudem aufgrund seiner Wirtschaftskraft die sichere Versorgung eines umfangreichen Hoftages gewährleisten. Der Merseburger Hoftag

28) MGH Const. 1, Nr. 298, S. 423f.: *Conventio cum comite Hainoensi de marchia imperii constituenda*; MGH DFI 857. Vgl. dazu GIESEBRECHT, Kaiserzeit 6 (wie Anm. 2), S. 69f.; J. FICKER, Vom Reichsfürstenstande 1, 1861, S. 109; H. PIRENNE, Geschichte Belgiens 1, 1899, S. 233ff.; H. PATZE, Friedrich Barbarossa und die deutschen Fürsten, in: Die Zeit der Stauer 5, 1979, S. 46; K. HEINEMEYER, König und Reichsfürsten in der späten Salier- und frühen Stauferzeit, in: Bll. f. dt. Landesgesch. 122 (1986) S. 3.

29) FLECKENSTEIN, Friedrich Barbarossa (wie Anm. 2), S. 1041; DERS., Das Turnier als höfisches Fest im hochmittelalterlichen Deutschland, in: DERS. (Hg.), Das ritterliche Turnier im Mittelalter. Beiträge zu einer vergleichenden Formen- und Verhaltensgeschichte des Rittertums (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 80) 1985, S. 237.

30) Allgemein zum Merseburger Hoftag des Jahres 1152: H. SIMONSFELD, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I., 1908, Nd. 1967, S. 84ff.; LINDNER, Dissertation (wie Anm. 10), S. 55f. (mit Angabe der Quellen und der Teilnehmer). *Otonis et Rahewini Gesta Friderici I. imperatoris*, ed. G. WAITZ, MGH SS rer.Germ. (1912) S. 1: ... *generalem curiam Merseburch in pentecosten celebravimus* ...

31) Vgl. W. SCHLESINGER, Merseburg, in: Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung 1 (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 11, 2) 1965, S. 158–206, bes. S. 165ff.; A. GAUERT, Zur Struktur und Topographie der Königspfalzen, in: Deutsche Königspfalzen 2 (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 11, 2) 1965, 17; F. OPLL, Das Itinerar Kaiser Friedrich Barbarossas (1152–1190), 1978, S. 141.

32) C. BRÜHL/Th. KÖLZER, Das Tafelgüterverzeichnis des römischen Königs, 1979, S. 53; C. BRÜHL, *Fodrum, Gistum, Servitium regis*. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts 1 (Kölner historische Abhandlungen 14), 1968, S. 125.

wurde mit großem Prunk begangen und wies bereits eine enge Verknüpfung von Fest und Politik auf. Die festliche Komponente kam vor allem bei der Festkrönung des Königs zur Geltung: Am Pfingstfest trug Friedrich Barbarossa feierlich die Königskrone und zeigte sich im Glanz seiner Königswürde³³). Die durch Friedrich vorgenommene Krönung des Dänenkönigs Sven verschaffte dem Hoftag einen weiteren Höhepunkt im Kreis der zahlreich versammelten geistlichen und weltlichen Fürsten aus dem gesamten Reichsgebiet.

Neben den Festtagsformen spielten die politischen Angelegenheiten auf dem Merseburger Hoftag eine herausragende Rolle³⁴). Einen besonderen Akzent erhielten die politischen Fragen durch das Erscheinen der beiden Rivalen um den dänischen Königsthron. Beide, sowohl Sven, der Sohn des 1137 ermordeten Königs, als auch sein Gegner Knut, hatten sich jahrelang erbittert bekämpft und sich schließlich an König Konrad III. gewandt. Aber Konrad war nicht mehr dazu gekommen, sich intensiv mit den dänischen Thronwirren zu beschäftigen, so daß er diese Angelegenheit seinem Nachfolger Friedrich als Aufgabe hinterließ; dieser hatte beide Gegner zu seinem Merseburger Hoftag eingeladen. Wie Otto von Freising berichtet, wurde die schwierige Thronfrage nach dem Urteil und Rat der Fürsten (*iudicio seu consilio primatum*)³⁵) in dem Sinn gelöst, daß Knut feierlich auf seinen Anspruch verzichtete, Sven dagegen von Friedrich mit dem Königreich belehnt wurde. Neben der dänischen Angelegenheit standen die Vorgänge in Böhmen und die Doppelwahl im Magdeburger Erzbistum als weitere Punkte auf der Merseburger Tagesordnung. Mit Hilfe des Prager Bischofs Daniel, der im Auftrag des Böhmenherzogs nach Merseburg gekommen war, wurden die böhmischen Verhältnisse neu geregelt und außerdem in der Magdeburger Frage eine Entscheidung gefällt: Nachdem die Bemühungen um einen Ausgleich zwischen den beiden Aspiranten fruchtlos geblieben waren, ordnete der König eine Neuwahl an und präsentierte dafür als Kandidaten Bischof Wichmann von Zeitz, der in Magdeburg auch sofort gewählt und eingesetzt wurde³⁶).

Fassen wir unsere Beobachtungen zum Verlauf der Hoftage von Merseburg (1152) und Mainz (1184) kurz zusammen. Bei beiden Hoftagen konstatieren wir eine Abfolge von Festveranstaltungen und politischen Aktivitäten, von Repräsentation und Macht, wobei allerdings der Festcharakter des Mainzer Hoftages deutlicher hervortritt und durch ritterliche Ausdrucksformen wie Schwertleite und Reiterspiele stark akzentuiert wird. Der

33) *Gesta Friderici* (wie Anm. 30), S. 106: *Ita corona regni sibi per manum principis imposita, in die sancto pentecostes ipse coronatus gladium regis sub corona incedentis portavit.*

34) Dazu SIMONSFELD, *Jahrbücher* (wie Anm. 30), S. 84ff.; OPLL, *Itinerar* (wie Anm. 31), S. 9; O. ENGELS, *Friedrich Barbarossa und Dänemark*, in: A. HAVERKAMP (Hg.), *Friedrich Barbarossa. Handlungsspielräume und Wirkungsweisen des staufischen Kaisers* (Vorträge und Forschungen 40), 1992, S. 353ff.

35) *Gesta Friderici* (wie Anm. 30), S. 106.

36) Vgl. SIMONSFELD, *Jahrbücher* (wie Anm. 30), S. 88f.

Mainzer Hoftag steht im Mittelpunkt einer ritterlichen Gesellschaft, die im letzten Jahrzehnt des Stauferkaisers zu einer großartigen Entfaltung gelangt ist³⁷⁾. Hoftage waren aber bereits zu Beginn der Regierung Barbarossas keine rein politischen Veranstaltungen im Stil moderner Parlamentstagungen, sondern bestanden aus einer Mischung von Fest, Geselligkeit und Politik.

Verschaffen wir uns kurz einen Überblick über sämtliche Hoftage, die während der Regierungszeit Barbarossas von 1152 bis 1189 im Bereich des Regnum Teutonicum durchgeführt wurden. In Anlehnung an die Untersuchungen Lindners läßt sich eine Tabelle erstellen, die für das Regnum Teutonicum eine Zahl von 156 Hoftagen ergibt³⁸⁾. Ergänzend sei darauf hingewiesen, daß unter Friedrich I. in Burgund 7 und in Reichsitalien 17 Hoftage abgehalten wurden.

Hoftagsorte unter Friedrich I. Barbarossa im Regnum Teutonicum

Ort	Zahl der Hoftage	Ort	Zahl der Hoftage
Aachen	4	Magdeburg	2
Altenburg	3	Mainz	5
Augsburg	3	Merseburg	4
Bamberg	7	Metz	1
Boyneburg	1	Mülhausen	1
Colmar	1	Nimwegen	2
Dortmund	1	Nürnberg	10
Eger	2	Quedlinburg	1
Erfurt	3	Regensburg	12
Erbendorf	1	Salzburg	2
Frankfurt	7	Selz	1
Friesach	1	Speyer	2
Fulda	2	Straßburg	5
Gelnhausen	3	Toul	1
Goslar	7	Trier	3
Hagenau	3	Ulm	9
Halberstadt	1	Utrecht	1
Kaiserslautern	3	Wallhausen	1
Kayna	1	Werla	1
Köln	3	Weißenburg	1
Konstanz	7	Worms	13
Laufen	1	Würzburg	12
Lüttich	1		
			156

37) Dazu FLECKENSTEIN, Friedrich Barbarossa (wie Anm. 2), S. 1041.

38) LINDNER, Dissertation (wie Anm. 10), im Anhang: Tabelle der Hoftagsorte. Diese Tabelle führt insgesamt 180 Hoftage auf, davon 156 im Regnum Teutonicum, 17 im Regnum Italiae und 7 im Regnum Burgundiae. Mein Verzeichnis der Hoftagsorte unter Friedrich I. im Regnum Teutonicum stützt sich im wesentlichen auf die Tabelle von Lindner. Die Unsicherheiten, die bei einigen Hoftagen hinsichtlich ihres tatsächlichen Charakters als Hoftage bestehen, sind hier in Rechnung zu stellen.

Die zeitliche Abfolge der Hoftage ist erstaunlich gleichmäßig über die einzelnen Jahrzehnte verteilt³⁹⁾ und beträgt pro Jahrzehnt ungefähr 40 Hoftage; allein das Jahrzehnt von 1160 bis 1170, in dem der Kaiser sich lange Zeit in Italien aufhielt, weist nur eine Zahl von 36 Hoftagen auf. Pro Jahr wurden demnach im Durchschnitt etwa vier Hoftage im Regnum Teutonicum abgehalten.

Zeitraum	Hoftage
1152–1160	41
1160–1170	36
1170–1180	40
1180–1189	39
1152–1189	156

Die ersten acht Jahre der Regierung Barbarossas weisen allerdings mit 41 Hoftagen eine besonders hohe Zahl auf; im Jahre 1156 fanden z. B. neun Hoftage statt, und zwar in Straßburg, Frankfurt, Halberstadt, Würzburg, Nürnberg, Ulm, Colmar, Regensburg und nochmals in Würzburg. In anderen Jahren war dagegen die Hoftagsfrequenz geringer, wie z. B. im Jahre 1186, wo man nur drei Hoftage jeweils in Mülhausen, Kaiserslautern und Gelnhausen registriert.

III.

Welche institutionellen Elemente lassen sich bereits bei den Hoftagen Friedrich Barbarossas feststellen? Bei der Beantwortung dieser Frage ist von vornherein davor zu warnen, den Institutionalisierungsgrad der Hoftage in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu überschätzen. Die Entwicklung des königlichen Hoftages zu einer festen Institution mit bindenden Regeln und Kompetenzen konnte zudem keinesfalls im Sinne des Königs sein, da dies seinen Interessen widersprach. Der König war bei seiner Herrschaftsausübung im Reich zwar auf die Mitwirkung der Fürsten angewiesen, konnte aber keine Einengung seiner Herrschaft durch eigenständige Hoftagskompetenzen wünschen. Die gering ausgeprägten Verfassungsstrukturen des hochmittelalterlichen Hoftages sind daher zugleich als Ausdruck königlicher Handlungsfreiheit zu werten. Zu den vornehmsten und selbstverständlichsten Rechten des Königs gehörte es im Hochmittelalter, Kronvasallen und Fürsten jederzeit zu Hoftagen rufen zu können. Gemäß den Aussagen des Sachsenspiegels ist das Einberufungsrecht des Königs zu Hoftagen althergebracht, wobei eine Einladungsfrist von sechs Wochen mit versiegelten Briefen zu beachten sei⁴⁰⁾.

39) Vgl. LINDNER, Dissertation (wie Anm. 10), S. 55–232.

40) Sachsenspiegel Landrecht (wie Anm. 22), S. 249: *Budet de koning des rikes denest oder sinen hof mit ordelen, unde let he ene kundegen den vorsten mit sinem breve und ingesigele ses weken er he werden scole, den scoln se suken binnen dusescher art, swar he is; latet se it, se wedden dar umme.*

Diese formalisierten Ladevorschriften des Sachsenspiegels haben im 12. Jahrhundert offenbar nur eine eingeschränkte Gültigkeit besessen. Zehn- oder zwölfwöchige Fristen werden nicht selten erwähnt; falls wichtige Angelegenheiten zu beraten waren, wurde schon mehrere Monate vorher zu Hoftagen geladen. Gegen Ende August 1157 schloß Friedrich Barbarossa mit dem besiegten Herzog Boleslaw IV. von Polen einen Frieden, worin dieser versprechen mußte, am Weihnachtsfest desselben Jahres, also vier Monate später, auf einem für Magdeburg geplanten Hoftag zu erscheinen⁴¹⁾. Kürzere Ladungsfristen von etwa zwei Monaten scheinen aber gebräuchlicher gewesen zu sein. Als die sächsischen Fürsten am 2. Februar 1140 auf dem zur Beratung ihrer Beschwerden angesagten Hoftag in Worms nicht erschienen, setzte ihnen König Konrad einen neuen Hoftag für den 21. April desselben Jahres in Frankfurt⁴²⁾. Hinsichtlich der Länge der Ladefrist bestand demnach im 12. Jahrhundert keine einheitliche Vorschrift; sie war abhängig von der Jahreszeit, der Lage des gewählten Ortes und der Dringlichkeit der anstehenden Verhandlungen. Ein Schreiben des Kaisers an den Klerus und die Ministerialen von Salzburg, worin sie für den 18. Nov. 1164 zu einem Hoftag nach Bamberg geladen wurden, wurde erst Anfang November, also nur zwei Wochen vorher, zu Ulm erlassen; dort hatte der Kaiser mit Zustimmung der Fürsten die Ansetzung der Versammlung beschlossen⁴³⁾.

Die Teilnahme der Fürsten und Magnaten an den Hoftagen hatte ihre Wurzel vor allem in der Hoffahrt: in der Verpflichtung der Fürsten und Kronvasallen, jederzeit den Hof des Königs aufzusuchen und dort ihrer Aufgabe zu *consilium et auxilium*, zu Rat und Hilfe im umfassenden Sinne nachzukommen⁴⁴⁾. Dies betraf neben der beratenden Tätigkeit am Königshof auch die Teilnahme am Hofgericht und die Übernahme höfischer Dienste. Die Pflicht zur Hoffahrt kann zwar nicht einheitlich auf einen einzigen Rechtsgrund zurückgeführt werden, doch je mehr das Lehnrecht im 12. Jahrhundert zum rechtlichen Organisationselement des Stauferreiches wurde, um so stärker wurde auch die Hoffahrt mit dem Lehnrecht verknüpft. Wer zum Hof geladen wurde, hatte dieser Aufforderung prinzipiell nachzukommen; eine Verletzung dieser Pflicht konnte daher eine Bestrafung durch den König zur Folge haben. Friedrich II. ließ noch im Jahre 1218 auf seinem Hoftag zu Fulda den Reichsspruch verkünden, daß derjenige, der den angesagten Tag von Magdeburg ver-

41) *Gesta Friderici* (wie Anm. 30), S. 170: *Deinde iuravit, ut in proxima nativitate Domini ad curiam Magdeburg celebrandum venire deberet.*

42) *Annales Stadenses auctore Alberto*, ed. J. M. LAPPENBERG, MGH SS 16 (1959), S. 324.

43) MGH Const. 1, Nr. 222, S. 314.

44) Zur Hoffahrt: B. DIESTELKAMP, Hoffahrt, in: HRG 2, 1978, Sp. 203–205; H. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, 1933, Nd. 1958, S. 40f., 623ff.; K.-F. KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (Untersuchungen zur dt. Staats- und Rechtsgeschichte NF 23) 1979, S. 423f. – Zur Heerfahrt, die häufig in engem Zusammenhang mit der Hoffahrt steht, vgl. L. AUER, Heerfahrt, in: HRG 2, 1978, Sp. 27–29; G. GATTERMANN, Die deutschen Fürsten auf der Reichsheerfahrt. Studien zur Reichskriegsverfassung der Stauferzeit, Diss. Masch. Frankfurt a. M. 1956.

säumen werde, seine Herrschaft verlieren werde (*terra privari debeat et honore*)⁴⁵⁾. Der Sachsenspiegel verbindet die Nichtbefolgung einer königlichen Ladung mit Geldstrafen, die je nach dem Stand des Geladenen abgestuft sind; für Reichsfürsten gilt danach bei Hoftagsversäumnis eine Buße von 100 Pfund⁴⁶⁾. Es stellt sich aber die Frage, ob diese Vorschrift tatsächlich angewandt wurde. Aus den Quellen des späten 12. Jahrhunderts läßt sich jedenfalls kein Beispiel für die Anwendung dieser Straftaxe bei säumigen Reichsfürsten finden.

Waren die meisten Ladebriefe zu Hoftagen im allgemeinen in einem moderaten Ton abgefaßt, so sah sich der König zuweilen auch gezwungen, streng und apodiktisch an die Erfüllung der Hoffahrtspflicht zu erinnern und es dabei nicht an Drohungen fehlen zu lassen. »Wir können uns nicht genug wundern«, schreibt Konrad III. nach dem Bamberger Hoftag von 1138 an den pflichtvergessenen Abt von Tegernsee, »und unsere königliche Hoheit ist heftig darüber erzürnt, daß du es versäumt hast, dich an dem letzten Hoftag zusammen mit den anderen Fürsten zu beteiligen und, was du nach Reichsrecht (*iure imperii*) zu leisten schuldig warst, bis jetzt unbesonnen verschoben hast. Deshalb wünschen und befehlen wir dir mit aller Strenge, daß du ohne jeglichen Vorwand am Feste des heiligen Johannes auf dem Hoftag zu Regensburg erscheinst und uns dort ohne Abstriche den schuldigen Dienst leistest«⁴⁷⁾.

Die Hoffahrt war für die Fürsten und Magnaten zweifellos beschwerlich und kostspielig, da jeder für die Reisekosten sowie Unterkunft und Verpflegung am Hoftagsort selbst aufkommen mußte, sofern er nicht vom Königshof mitversorgt wurde. Wie hoch die Belastung der Fürsten durch die Hoffahrt war, läßt sich am Beispiel der Reichsabtei St. Gallen zeigen, wo uns aufschlußreiche Angaben zu den Kosten der Hoffahrt überliefert werden. Der im Jahre 1200 neugewählte Abt Heinrich von St. Gallen mußte erstaunlich hohe Summen für den Besuch der königlichen Hoftage aufbringen. Die Kosten für den Besuch des Ulmer Hoftages – ihn veranstaltete König Philipp im Jahre 1200 – beliefen sich für den St. Galler Abt auf beachtliche 120 Mark Silber. Ein Jahr später mußte er sogar 150 Mark Silber für den Besuch des Hoftages in Bamberg aufwenden⁴⁸⁾. Während seines kurzen Abbatiats von vier Jahren erreichten die Ausgaben des Heinrich von St. Gallen für die Hof- und Heerfahrten im Dienste des Königs sogar eine Gesamtsumme von 840 Mark Silber⁴⁹⁾. An diesen nüchternen Zahlen erkennt man paradigmatisch die hohe Belastung eines Reichsfürsten der Stauferzeit durch Hof- und Heerfahren. Die Kosten des

45) E. WINKELMANN, *Acta imperii inedita* 1, 1880, Nr. 151, S. 127.

46) Sachsenspiegel Landrecht (wie Anm. 22), S. 249: *De vorsten de vanlen hebben wedden deme koninge hundert punt. Al andere lude weddet ten punt, dar men um ungerichte nicht ne weddet.*

47) MGH Const. 2, Nr. 122, S. 178.

48) *Continuatio Casuum sancti Galli*, ed. G. Meyer von KNONAU, in: *Mitteil. zur vaterländ. Geschichte* 17 (1879), S. 115ff.

49) Vgl. W. RÖSENER, *Grundherrschaft im Wandel. Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum vom 9. bis 14. Jahrhundert* (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 102), 1991, S. 461.

Besuches königlicher Hoftage wurden häufig dadurch gesteigert, daß jeder Fürst seinen Ehrgeiz darin setzte, mit einem möglichst großartigen Gefolge aufzutreten. Auf dem Mainzer Hoftag von 1184 begleiteten u. a. 1700 Ritter den Erzbischof von Köln, 1000 den Erzbischof von Mainz, 500 den Herzog von Österreich, 700 den Herzog von Sachsen und 500 den Abt von Fulda⁵⁰). Mögen die Zahlenangaben Giselberts auch übertrieben sein, so vermitteln sie doch einen gewissen Eindruck von der umfangreichen Begleitmannschaft einiger Fürsten auf Hoftagen. Die Vasallen waren in solchen Fällen wahrscheinlich verpflichtet, den Lehnsherrn zeitweise auf eigene Kosten zu begleiten, so daß die Gesamtbelastung der Fürsten etwas gesenkt wurde.

Angesichts der Kosten, die der Hofdienst mit sich brachte, war es verständlich, daß viele Fürsten sich um eine Befreiung von der Hoffahrt bemühten oder doch wenigstens eine zeitliche oder räumliche Beschränkung ihrer Pflicht erreichen wollten. Im Privileg, das Friedrich II. 1212 in Basel König Ottokar von Böhmen erteilte, wurde böhmischen Herrschern eine partielle Befreiung von der Hoffahrt gewährt: Der König von Böhmen erhält die Vergünstigung, nur Hoftage besuchen zu müssen, die nach Bamberg oder Nürnberg ausgeschrieben werden; kommt der Herzog von Polen allerdings nach Merseburg, so muß er demselben in althergebrachter Form Geleit geben⁵¹). Auch der Sachsenspiegel macht bereits die Einschränkung, daß die Fürsten den Hof des Königs auf seine Einladung hin nur innerhalb des deutschen Bereichs aufsuchen müssen⁵²). Diese Vergünstigung scheint aber im 12. Jahrhundert noch nicht wirksam gewesen zu sein.

Hinsichtlich des Zeitpunkts der Hoftage existierten in der frühen Stauferzeit zwar keine verbindlichen Vorschriften, doch wählte Friedrich Barbarossa nach alter Gewohnheit häufig bedeutende kirchliche Festtage als Termine für die Abhaltung von Hoftagen⁵³). Dazu gehörten fast regelmäßig die drei Hochfeste des Kirchenjahres – Weihnachten, Ostern und Pfingsten – und bedeutende Marienfeste wie Mariä Himmelfahrt (15. Aug.) und Mariä Geburt (8. Sept.). Auch wenn an solchen Terminen keine großen Versammlungen ausgeschrieben waren, fanden sich doch mehr Besucher als gewöhnlich im königlichen Hoflager ein, um kirchliche Hochfeste zusammen mit dem Herrscher zu feiern. Ferner spielten bekannte Heiligenfeste bei der Festsetzung von Hoftagen eine Rolle, wie vor allem das Fest der Apostelfürsten Petrus und Paulus am 29. Juni und das Martinsfest am 11. November. Die größere Zahl von Hoftagen fand im Laufe des Sommers statt, wenn die Rei-

50) La Chronique de Gislebert de Mons (wie Anm. 1), S. 157f. – Auf dem berühmten Hoftag von Venedig, der im Jahre 1177 beim Abschluß des Friedens zwischen Kaiser und Papst abgehalten wurde, erschienen der Erzbischof von Köln mit 400, die Erzbischöfe von Mainz und Magdeburg je mit 300, der Herzog von Österreich mit 160, der Herzog von Kärnten mit 125 und der Graf von Holland mit 60 Begleitern: *Historia ducum Veneticorum*, MGH SS 14, S. 84, 87f.

51) J. F. BÖHMER, *Regesta Imperii* V, Nr. 671.

52) Sachsenspiegel Landrecht (wie Anm. 22), S. 249: ... *binnen dudescher art* ...

53) Dazu WACKER, Reichstag (wie Anm. 4), S. 35f.; H. M. SCHALLER, Der heilige Tag als Termin mittelalterlicher Staatsakte, in: DA 30 (1974), S. 1–24.

semöglichkeiten günstiger waren. Die übrigen Monate des Jahres spielten besonders dann eine Rolle, wenn eine Reichsheerfahrt organisiert werden mußte oder eine wichtige Angelegenheit zur Beratung drängte. Betrachtet man insgesamt die Termine der Hoftage und die Lage der Feste im Jahreszyklus, so wird die Absicht erkennbar, ungefähr jedes Vierteljahr einen Hoftag abzuhalten.

Der Ablauf eines Hoftages vollzog sich nach bestimmten Gewohnheiten und Ritualen, die sich im Laufe der Zeit herausgebildet hatten. Althergebrachte Sitte war es, daß man dem König einen festlichen Empfang bereitete, wenn er zur Abhaltung eines Hoftages in einen größeren Ort einzog. Diese Feiern und Ehrenbezeugungen bei der Ankunft des Königs (*adventus regis*) sind auch im 12. Jahrhundert zu beobachten. Als Friedrich I. nach der Vernichtung Cremas zur Eröffnung eines Hoftags seinen Einzug in Pavia hält, werden ihm stürmische Ovationen dargebracht, wie Rahewin in den *Gesta Friderici* schildert⁵⁴). Die Bürger der Stadt ziehen dem Kaiser jubelnd entgegen und geleiten ihn in die Stadt, die sie wie eine Kirche feierlich geschmückt haben. Erst nach einiger Zeit kann sich Friedrich auf die Königspfalz zurückziehen, nachdem er die zahlreichen Ehrungen der Bürger entgegengenommen hat. Am Tage der Hofversammlung selbst pflegten der königliche Hof und die anwesenden Fürsten in der Regel zuerst einem feierlichen Gottesdienst beizuwohnen. An den großen Festtagen des Jahres war diese kirchliche Feier mit besonderem Glanz verbunden, zumal wenn eine Festkrönung stattfand. Die Gestaltung der kirchlichen Prozession lag in den Händen des Kanzlers. Bischof Konrad von Hildesheim erntete im Jahre 1199 hohes Lob, als er als Kanzler auf dem Hoftag zu Magdeburg den Kirchgang des neuen Königs Philipp besonders feierlich gestaltete⁵⁵). Walter von der Vogelweide, der bei diesem Magdeburger Hoftag zugegen war, hat diesem Festzug ein eigenes Gedicht gewidmet⁵⁶).

Hoftage der Stauferzeit waren in der Regel mit einem festlichen Mahl verbunden, wie dies auch beim Mainzer Hoftag des Jahres 1184 der Fall war⁵⁷). Große Bedeutung hatten beim Festmahl, beim Gottesdienst und bei allen Sitzungen der Hofversammlung der Platz und die Rangfolge der einzelnen Fürsten, wobei die Nähe zum Kaiser am ehrenvollsten war. Über die Rangfolge entbrannte auf dem Mainzer Hoftag ein heftiger Streit zwischen Erzbischof Philipp von Köln und Abt Konrad von Fulda. Beide Reichsfürsten glaubten beim Festgottesdienst Ansprüche auf den Ehrenplatz zur Linken des Kaisers zu haben: der Kölner Erzbischof als zweiter geistlicher Fürst im Reich, der Fuldaer Abt nach einem traditionellen Recht seines Klosters, demzufolge ihm dieser Sitz auf allen Mainzer Hoftagen zukomme. Als nun nach der feierlichen Prozession zur Kirche der Festgottesdienst beginnen sollte, wandte sich der Fuldaer Abt an den Kaiser und klagte über den Erzbischof,

54) *Gesta Friderici* (wie Anm. 30), S. 317f.

55) *Gesta episcoporum Halberstadensium*, MGH SS 23, S. 113f.

56) Walther von der Vogelweide: *Gedichte*, hg. von H. PAUL (Altdeutsche Textbibliothek 1), S. 70.

57) *Arnoldi Chronica Slavorum* (wie Anm. 26), S. 88.

der den strittigen Platz bereits eingenommen hatte⁵⁸). Daraufhin entstand eine heftige Auseinandersetzung, die erst durch die Vermittlung des jungen Königs und einiger Fürsten vorläufig beigelegt werden konnte.

Traten die bei einem Hoftag anwesenden Fürsten zu Sitzungen zusammen, so nahm der Kaiser offenbar einen erhöhten Platz ein und führte das Präsidium, wie dies vom Regensburger Hoftag des Jahres 1187 ausdrücklich berichtet wird⁵⁹). Auf dem Mainzer Hoftag von 1188 – er wurde im Hinblick auf die Vorbereitung des Kreuzzuges als »Hoftag Christi« (*curia Christi*) bezeichnet – wollte man unter dem unsichtbaren Vorsitz Christi beraten, weshalb der Kaiser ausnahmsweise auf seinen gewohnten Platz als Vorsitzender verzichtete⁶⁰). Über die Gestaltung der Tagungsörtlichkeit, die Anordnung der Plätze und über viele andere Fragen geben uns die Quellen nur wenig Auskunft. Themen, Reihenfolge und Umfang der Hoftagsverhandlungen wurden in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts offenbar wesentlich von der überragenden Gestalt des Kaisers geprägt. Die Eröffnung der Hoftagssitzungen erfolgte durch ihn, der als Präsidierender den anwesenden Fürsten die Materie der Verhandlungen vorlegte, wie die Aussagen einiger Chronisten andeuten⁶¹). In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, daß im 12. Jahrhundert weder von einer festen Tagesordnung noch von einer genau geregelten Dauer einzelner Hofversammlungen gesprochen werden kann; Zahl und Länge einzelner Hoftagssitzungen wurden wahrscheinlich spontan vereinbart. Anfang und Ende eines Hoftages sind häufig nicht eindeutig bestimmbar, da einzelne Fürsten vorzeitig oder verspätet eintrafen und neben den Hauptverhandlungen offenbar ein Fülle von Einzelgesprächen stattfanden⁶²).

Waren anstehende Themen hinreichend besprochen worden, konnten formelle Beschlüsse das Ergebnis solcher Beratungen sein; dabei war die Form der gerichtlichen Urteilsbildung besonders beliebt. Auf der Grundlage bestimmter Rechtsfälle, die auf Hoftagen verhandelt wurden, verkündete man allgemeingültige Sentenzen. Die Zahl solcher auf Hoftagen abgegebener Sentenzen ist beträchtlich, so der Wormser Spruch von 1153 über die Unveräußerlichkeit der bischöflichen Tafelgüter⁶³), der Merseburger Spruch zur Behandlung kirchlicher Zehnten⁶⁴) sowie die Fuldaer Hoftagsentscheidung von 1190 über die

58) Ebd., S. 88ff.

59) Continuatio Gerlaci abbatis Milovicensis, MGH SS 17, S. 693: ... *venit dies, in qua presidente serenissimo imperatore Friderico causam intrat episcopus cum duce Friderico coram principibus totius imperii.*

60) Continuatio Zwetlensis altera, MGH SS 9, S. 543: *Celebrata est curia generalis ab universis christianae fidei cultoribus Moguntie in media quadragesima, dominica Letare Jerusalem, ubi non loco imperantis, sed ad subveniendum christianitati exhortantis affuit, non praefuit, imperator Fridericus cum filiis suis, glorioso videlicet Romanorum rege Heinrico, et duce Suevie Friderico.*

61) Ann. Colon. Max., MGH SS 17, S. 784: *Imperator in media quadragesima apud Wormatiam curiam celebrem habuit, ubi conquestus est de Italicis ...*

62) Vgl. WACKER, Reichstag (wie Anm. 4), S. 39ff.

63) MGH Const. 1, Nr. 146: *Sententia de bonis mensae episcopalis non alienandis.*

64) MGH Const. 1, Nr. 328: *Sententia de decimis non alienandis.*

rechtliche Stellung der Kinder von bischöflichen Ministerialen und freien Müttern⁶⁵). Die Meinungs- und Urteilsbildung, die auf Hoftagen durch die anwesenden Fürsten zustandekam, wird auch in zahlreichen Diplomen betont, so bei der Erhebung der Markgrafschaft Österreich⁶⁶) zum Herzogtum sowie bei der Belehnung der Konsuln von Chiavenna mit der Grafschaft Chiavenna⁶⁷). Barbarossa griff nicht nur bei rechtsbegründenden Entscheidungen auf den Spruch der Fürsten zurück, sondern suchte auch in vielen anderen Fällen die Unterstützung der Fürsten⁶⁸), wozu die Hoftage das wichtigste Forum darstellen. Neben den Formen der gerichtlichen Urteilsbildung in Gestalt von Sentenzen trugen manche Hoftagsbeschlüsse auch den Charakter von Verträgen, die zwischen dem Kaiser und den Reichsfürsten beschworen wurden. Alle drei Landfrieden, die unter der Regierung Barbarossas im Regnum Teutonicum erlassen wurden, sind vorher zwischen dem Kaiser und den Fürsten auf Hoftagen ausgehandelt worden⁶⁹).

Die auf bedeutenden Hoftagen zustandegekommenen Verträge, Fürstensprüche und urkundlich dokumentierten Entscheidungen können aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß von den meisten Hoftagen der Barbarossazeit weder Beschlüsse noch detaillierte Angaben über Verhandlungsgegenstände überliefert sind. Hier ist auf die grundlegende Tatsache hinzuweisen, daß der Hoftag des 12. Jahrhunderts vor allem ein Forum der mündlichen Kommunikation war⁷⁰), dessen Verlauf und Gehalt sich nur minimal in schriftlichen Quellen niedergeschlagen hat. Anhand formalisierter Schriftstücke der Hofkanzlei und mit Hilfe von Urkunden kann man daher nur unzulänglich zum kommunikativen Zentrum eines Hoftages vordringen. Die Hoftage der Stauferzeit waren wichtige Treffpunkte der adeligen Führungsschicht und dienten sowohl dem König als auch den Fürsten als Nachrichtenbörse. Für den König bildete der Hoftag ein unentbehrliches Medium, um

65) MGH Const. 1, Nr. 329: *Sententia de filiis ministerialium et liberarum*. Vgl. auch H. APPELT, Kaiserurkunde und Fürstentscheidung unter Friedrich Barbarossa, in: MIÖG 71 (1963) S. 33–47; F. OPLL, Das kaiserliche Mandat im 12. Jahrhundert (1125–1190), in: MIÖG 84 (1976), S. 290–327.

66) MGH DFI 151.

67) MGH DFI 54.

68) Vgl. PATZE, Friedrich Barbarossa (wie Anm. 28), S. 38f.; F. OPLL, Friedrich Barbarossa, 1990, S. 226; B. TÖPFER, Kaiser Friedrich I. Barbarossa – Grundlinien seiner Politik, in: Zeits. f. Geschichtswiss. 38 (1990), S. 798.

69) Reichslandfrieden zu Ulm (1152): MGH DFI 25; Rheinfränkischer Landfrieden zu Weißenburg (1179): MGH DFI 774; Landfriedensgesetz gegen die Brandstifter zu Nürnberg (1188): MGH DFI 988. Zur Landfriedensgesetzgebung unter Friedrich I. jetzt K. LEYSER, Friedrich Barbarossa – Hof und Land, in: A. HAVERKAMP (Hg.), Friedrich Barbarossa, 1992, S. 527f.

70) P. MORAW, Versuch (wie Anm. 4), S. 15 hat im Hinblick auf den Königshof und die königlichen Hoftage im 15. Jahrhundert mit Recht darauf hingewiesen, daß der Hof des Königs lange Zeit durch eine mündliche Kommunikation geprägt war. In den schriftlichen Zeugnissen produzierte er einerseits manches, was als nicht überlieferungswürdig angesehen wurde, und äußerte sich andererseits in Texten der Hofkanzlei in stark formalisierter Weise, so daß es schwerfällt, Einblick in die Position einflußreicher Personen in der Umgebung des Königs zu gewinnen.

Nachrichten, Anregungen und Klagen aus allen Teilen des Reiches zu empfangen und zugleich die Probleme einer besuchten Region näher kennenzulernen. Für die Fürsten gewährte der Besuch eines königlichen Hoftages die Möglichkeit zur unmittelbaren Information über aktuelle Vorgänge in der Reichspolitik und zur Teilnahme an wichtigen Beratungen und Entscheidungen.

IV.

Will man Stellung und Bedeutung der Hoftage im politischen System des Stauferreiches angemessen beurteilen, muß man sich vor allem über den Teilnehmerkreis klar werden. Da die Abgrenzung der Mitglieder des Täglichen Hofes von Teilnehmern königlicher Hoftage schwierig ist und beide Formen mit dem gemeinsamen Begriff *curia* bezeichnet werden, stößt man hier auf grundsätzliche Fragen zur Struktur des Königshofes. Der Königshof des Hochmittelalters tritt uns als ein komplexes Herrschafts- und Sozialgebilde entgegen, in dem politische, soziale und kulturelle Strukturelemente eng miteinander verknüpft sind. Vom englischen Hofkleriker Walter Map (1140–1209), der sich lange am Hof Heinrichs II. von England aufhielt, stammt bekanntlich der kokette Ausspruch, er sei zwar am Hof, wisse aber gar nicht, was der Hof eigentlich sei⁷¹); diese Bemerkung ist witzig formuliert, trägt aber wenig zur Problemlösung bei. Aufschlußreicher sind dagegen die Darlegungen des gelehrten Regensburger Kanonikers Konrad von Megenberg (1308–1378), der in seiner *Ökonomik* ausführlich den organisatorischen Aufbau und die soziale Gliederung mittelalterlicher Höfe behandelt. Im Hinblick auf den Hof des Kaisers unterscheidet Konrad zwischen einer *curia minor* und einer *curia maior*, einem engeren und einem weiteren Hof⁷²). Unter dem engeren Hof versteht er jenen Personenkreis von *minores ministri*, *minores milites* und *vasalli*, die sich als Hausgenossen des Kaisers ständig in dessen Umgebung aufhalten und das zum täglichen Dienst verpflichtete Personal des Hofes darstellen. Zu dieser *minor atque cottidiana curia*, dem Täglichen Hof, gehören alle jene Personen, die den im Reich umherziehenden König ständig begleiten. Die *curia maior*, den er-

71) Walter Map: *De nugis curialium*. *Courtiers' Trifles*, ed. M. R. JAMES, 1983, S. 2: *Ego simili possum admiratione dicere quod in curia sum, et de curia loquor, et nescio, Deus scit, quid sit curia.*

72) Konrad von Megenberg, *Ökonomik* 2, hg. von S. KRÜGER (MGH Staatsschriften des späteren Mittelalters 3: Die Werke des Konrad von Megenberg 5. Stück: *Yconomica*) 1977, S. 199. Vgl. dazu K. SCHREINER, »Hof« (*curia*) und »höfische Lebensführung« (*vita curialis*) als Herausforderung an die christliche Theologie und Frömmigkeit, in: G. KAISER/J.-D. MÜLLER, *Höfische Literatur, Hofgesellschaft, höfische Lebensformen um 1200* (*Studia humaniora* 6), 1986, S. 76f.; W. RÖSENER, *Hofämter an mittelalterlichen Fürstenhöfen*, in: DA 45 (1989), S. 511f.; DERS., *Die höfische Frau im Hochmittelalter*, in: J. FLECKENSTEIN, *Curialitas. Studien zu Grundfragen der höfisch-ritterlichen Kultur* (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 100), 1990, S. 197.

weiterten Hof, definiert er als *communicatio personalis augusti cum magnatibus et principibus electoribusque sacri imperii Romani*, als »persönliche Gemeinschaft des Kaisers mit den Magnaten, Fürsten und Kurfürsten des Heiligen Römischen Reiches«⁷³⁾. Diese *curia maior* bezieht sich offenbar vor allem auf den erweiterten königlichen Hof bei Hoftagen, wenn Fürsten und Magnaten den König aufsuchten und sich mit ihm berieten.

Mit der Unterscheidung zwischen *curia minor* und *curia maior*, zwischen Kernhof und erweitertem Hof, werden auch wesentliche Strukturelemente des Königshofes unter Friedrich Barbarossa erfaßt. Der engere Hof des Königs setzte sich aus Mitgliedern der Hofkanzlei und Hofkapelle sowie aus den ständig anwesenden Hofbeamten und einigen adeligen Gefolgsleuten zusammen. Zum Täglichen Hof gehörten auch zahlreiche Knechte und Mägde, die für die einfachen Dienste am Hof zuständig waren und die den König auf seinen Reisen begleiteten. Innerhalb des engeren Hofes konnten mit der Bezeichnung *curia* auch eigene Institutionen, wie vor allem das Hofgericht und das Lehnsgericht bezeichnet werden⁷⁴⁾. Im Zuge des sozialen Aufstiegs der Ministerialität, die gerade in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts eine große Dynamik entwickelte, gewannen die Reichsministerialen eine wachsende Bedeutung am Königshof und besetzten im letzten Jahrzehnt Barbarossas bereits entscheidende Positionen in Regierung und Verwaltung⁷⁵⁾. Der Aufstieg der Ministerialität spiegelt sich in den Zeugenlisten der Urkunden, in denen die Ministerialen allmählich immer stärker hervortraten. Prominente Reichsministeriale wie Werner von Bolanden, Kuno von Münzenberg und Heinrich von Lautern erlangten damals Schlüsselpositionen am Stauferhof⁷⁶⁾.

73) Konrad von Megenberg, *Ökonomik 2* (wie Anm. 72), S. 199.

74) Vgl. ZOTZ, *curia regis* (wie Anm. 12); H. JAKOBS, *Kirchenreform und Hochmittelalter 1046–1215* (Oldenbourg: Grundriß der Geschichte 7) 1984, S. 139f.; P. MORAW, *Die Verwaltung des Königtums und des Reiches und ihre Rahmenbedingungen*, in: *Deutsche Verwaltungsgeschichte 1*, 1983, S. 21ff.; K.-F. KRIEGER, *Die königliche Lehngerichtsbarkeit im Zeitalter der Staufer*, in: *DA 26* (1970), S. 400ff.

75) Vgl. K. BOSL, *Die Reichsministerialität der Salier und Staufer 2* (Schriften der MGH 10) 1950/51, S. 616ff.; PATZE, *Friedrich Barbarossa* (wie Anm. 28), S. 52 und S. 74, der zu Recht darauf hinweist, daß Bosl die Wirksamkeit der Reichsministerialität in der Zeit Friedrichs I. Barbarossa überschätzt hat. Vgl. außerdem FLECKENSTEIN, *Friedrich Barbarossa* (wie Anm. 2), S. 1037f.; F. X. VOLLMER, *Reichs- und Territorialpolitik Kaiser Friedrichs I.*, Diss. Masch. Freiburg i. Br. 1951, passim; H. SCHWARZMAIER, *Die Heimat der Staufer*, 1976, S. 51ff.; F. L. WAGNER (Hg.), *Ministerialität im Pfälzer Raum*, 1975; J. FLECKENSTEIN, *Die Entstehung des niederen Adels und das Rittertum*, in: DERS. (Hg.), *Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert* (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 51), 1977, S. 23ff.; W. RÖSENER, *Ministerialität, Vasallität und niederadelige Ritterschaft im Herrschaftsbereich der Markgrafen von Baden vom 11. bis zum 14. Jahrhundert*, in: ebd. S. 61ff.

76) Vgl. OPLL, *Friedrich Barbarossa* (wie Anm. 68), S. 246f.; J. FICKER, *Die Reichshofbeamten der staufischen Periode* (Sb. der kaiserl. Akademie d. Wiss. – Phil.-Hist. Classe 40. Wien 1862), S. 447–549; P. SCHUBERT, *Die Reichshofämter und ihre Inhaber bis um die Wende des 12. Jahrhunderts*, in: *MIÖG 34* (1913), S. 427–501.

Der Hof des Königs, der unter den Bedingungen des hochmittelalterlichen Reisekönigtums⁷⁷⁾ eine hohe Mobilität und Anpassungsfähigkeit beweisen mußte, bildete auch den Kern der Hofversammlungen, die bei den ausgeschriebenen Hoftagen in Erscheinung traten. Auf den personalen Bezügen, auf dem unmittelbaren Kontakt zwischen König und Fürsten, beruhte im wesentlichen die Verbindung von Königshof und Reich. Wies der Tägliche Hof des Königs durch die zahlreichen Besucher bereits eine hohe Fluktuation auf, so wurde diese bei Hoftagen bedeutend gesteigert, wenn Fürsten und Dynasten den König in unterschiedlicher Zahl aufsuchten. Die genaue Erfassung der Hoftagsbesucher ist aber mit großen Unsicherheiten verbunden, da uns von den meisten Hoftagen Barbarossas weder ausführliche Berichte noch Verzeichnisse von Teilnehmern überliefert sind. Die Zeugenlisten von Urkunden stellen keine Präsenzlisten dar, weil nur ein geringer Teil der Hoftagsbesucher in ihnen erfaßt wird und außerdem nur selten ein unmittelbarer Bezug von Hoftag und dokumentierten Rechtsgeschäften vorhanden ist. Überlieferte Ladeschreiben an Fürsten gewähren ebenfalls keine Garantie für die tatsächliche Anwesenheit der genannten Adressaten auf Hoftagen. Zu der allgemeinen Unsicherheit über die tatsächliche Hoftagspräsenz kommen andere Schwierigkeiten hinzu. Die Nennung eines Hoftagsbesuchers sagt noch wenig über Dauer und Intensität seiner Teilnahme an den Beratungen aus. Während der eine Besucher von Anfang an mitwirkte, kam der andere unter Umständen nur zum festlichen Höhepunkt des Hoftages. Alle Hoftagsbesucher waren im übrigen nur selten vollständig versammelt, da auch im Normalfall ein eifriges Kommen und Gehen herrschte.

An dem bereits erwähnten Hoftag von Merseburg im Jahre 1152 nahmen – quellenmäßig bezeugt – 16 Bischöfe und Äbte sowie 9 weltliche Fürsten und Dynasten aus dem gesamten Reichsgebiet teil⁷⁸⁾. Dies kann aber nur ein Bruchteil desjenigen Personenkreises sein, der wirklich anwesend war, da das Merseburger Treffen zu den bedeutendsten Hoftagen des neugewählten Königs gehörte. Von den Teilnehmern des berühmten Hoftages, der 1188 in Mainz zur Vorbereitung des Kreuzzuges durchgeführt wurde⁷⁹⁾, sind nur acht Bischöfe und Reichsäbte sowie vier weltliche Fürsten aus den verschiedenen Teilen des Reiches urkundlich greifbar⁸⁰⁾. Die tatsächliche Zahl der Besucher dieses allgemeinen Hoftages, der im verkehrsgünstigen Zentrum des Reiches stattfand, dürfte weit höher gelegen

77) Dazu W. BERGES, Das Reich ohne Hauptstadt, in: *Jb. f. d. Gesch. des dt. Ostens* 1 (1952), S. 1–29; H. C. PEYER, Das Reisekönigtum des Mittelalters, in: *VSWG* 51 (1964), S. 1–21; R. SCHMIDT, Königsumritt in ottonisch-salischer Zeit, in: *Vorträge und Forschungen* 6, 1961, S. 97–233. In bezug auf Friedrich I. urteilt treffend K. LEYSER, Friedrich Barbarossa (wie Anm. 69), S. 522: »Der Kaiser war zeitlebens ein Reisender. Er mag ebensoviel in Zelten wie unter einem festen Dach übernachtet haben.«

78) Vgl. LINDNER, Dissertation (wie Anm. 10), S. 55f., wo die Teilnehmer des Merseburger Hoftages einzeln aufgeführt werden.

79) Zum Mainzer Hoftag von 1188: GIESEBRECHT, *Kaiserzeit* 6 (wie Anm. 2), S. 166ff.; FLECKENSTEIN, *Friedrich Barbarossa* (wie Anm. 2), S. 1026ff.; MORAW, *Hoffeste* (wie Anm. 2), S. 81; OPLL, *Itinerar* (wie Anm. 31), S. 94.

80) Vgl. LINDNER, Dissertation (wie Anm. 10), S. 224 mit der detaillierten Nennung der bezeugten Teilnehmer.

haben. Nach den Berechnungen Fickers gab es im Jahre 1190 insgesamt 22 weltliche und 92 geistliche Reichsfürsten⁸¹⁾. Selbst wenn man annimmt, daß nur ein geringer Teil der Reichsfürsten am Mainzer Hoftag teilnahm, dürfte die tatsächliche Menge der anwesenden Reichsfürsten weit höher gewesen sein als die urkundlich nachweisbare Zahl von zwölf Reichsfürsten. Die starke Beteiligung der geistlichen Reichsfürsten erklärt sich im übrigen aus dem zahlenmäßigen Übergewicht dieser Personengruppe gegenüber den weltlichen Reichsfürsten⁸²⁾.

In der Begleitung der einzelnen Fürsten reiste im allgemeinen ein zahlreiches Gefolge von Vasallen, ritterlichen Ministerialen und Dienstleuten zum Königshof, wie wir dies vom Mainzer Hoftag des Jahres 1184 zuverlässig wissen⁸³⁾. Die Prachtentfaltung der Bischöfe bei der Reise zu Hoftagen stand gegenüber dem Aufwand weltlicher Fürsten keineswegs zurück. Als Erzbischof Albero von Trier sich 1149 zum Hoftag König Konrads III. nach Frankfurt begibt, benutzt er dies als willkommene Gelegenheit zur fürstlichen Selbstdarstellung: Er fährt mit der beeindruckenden Zahl von 40 Wohnschiffen über Mosel und Rhein an den Hoftagsort heran und wird von einem großartigen Gefolge von Vasallen, Rittern und Geistlichen begleitet, darunter acht Grafen und zwei Herzöge; außerdem gehören zwei berühmte Gelehrte, die Magister Jarland von Besançon und Theoderich von Carnot, zu seiner allseits bewunderten Begleitmannschaft⁸⁴⁾.

V.

Das Reich war zweifellos am meisten bei den Hoftagen präsent, bei denen sich die oberste Führungsschicht in großer Zahl am Hof des Kaisers einfand. Solche Hofversammlungen bildeten dann das gesellschaftliche Zentrum für geistliche und weltliche Fürsten, für ritterliche Ministerialen und adelige Vasallen, die im Gefolge ihrer Herren zum Königshof gekommen waren. Welche Rolle spielten nun die Hoftage für den Zusammenhalt des Reichsgefüges? In welchem Maße wurden die einzelnen Räume des Reiches von den Hoftagen erfaßt? Unter den Bedingungen der königlichen Reiseherrschaft wurden die Hoftage Friedrichs I. abwechselnd in den verschiedenen Teilen des Reiches abgehalten, wie dies auch bei seinen Vorgängern im Königtum der Fall war⁸⁵⁾. Der Besucherkreis der einzelnen Hofversammlungen war daher stark regional geprägt, so daß auf keinem Hoftag

81) Vgl. FICKER, Vom Reichsfürstenstande 1 (wie Anm. 28), S. 264 und 374.

82) Vgl. FICKER, ebd. S. 270ff. und besonders S. 374.

83) La Chronique de Gislebert de Mons (wie Anm. 1), S. 156.

84) Gesta Alberonis archiepiscopi auctore Balderico, MGH SS 8, S. 257.

85) Zu den Hoftagen vor der Mitte des 12. Jahrhunderts: GUBA, Reichstag (wie Anm. 4); LINTZEL, Hoftage (wie Anm. 4); W. PETKE, Kanzlei, Kapelle und königliche Kurie unter Lothar III. (1125–1137) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. BÖHMER, Regesta Imperii 5), 1985, S. 433ff.

alle Gebiete des Reiches gleichmäßig vertreten waren. Lassen sich hinsichtlich der Tagungsorte nun Landschaften feststellen, in denen unter Friedrich Barbarossa bevorzugt Hoftage abgehalten wurden? Inwieweit wurde im Spannungsfeld von Zentrum und Peripherie das Reichsgebiet von den Hoftagen des Königs erfaßt?

Für den Untersuchungsraum hat bereits Ficker in seinem grundlegenden Werk »Vom Reichsfürstenstande« festgestellt, daß im 12. Jahrhundert Hoftage zu allgemeinen Reichsangelegenheiten in erster Linie in Franken, dagegen solche zu Landesangelegenheiten in den einzelnen Ländern des deutschen Reiches abgehalten wurden⁸⁶⁾. Unter den Ländern des Reiches verstand er Franken, Sachsen, Schwaben, Bayern und Lothringen, also im wesentlichen die alten Stammeslandschaften des deutschen Reiches. Diese Länder bildeten die räumliche Grundlage der von Ficker herausgearbeiteten Hoftagssprengel, wobei zwischen Reichshoftagen und Landeshoftagen unterschieden wurde⁸⁷⁾. Franken war dementsprechend vor allem für allgemeine Hoftage zuständig, während sogenannte Landeshoftage in den bereits genannten Ländern abgehalten wurden; Lothringen verfügte mit Ober- und Niederlothringen über zwei Hoftagssprengel. Anhand der Liste der unter Friedrich Barbarossa im Regnum Teutonicum durchgeführten Hoftage (vgl. Tabelle S. 368) und einer Kartenübersicht (vgl. Karte S. 381) lassen sich die Beobachtungen Fickers überprüfen und weiterentwickeln.

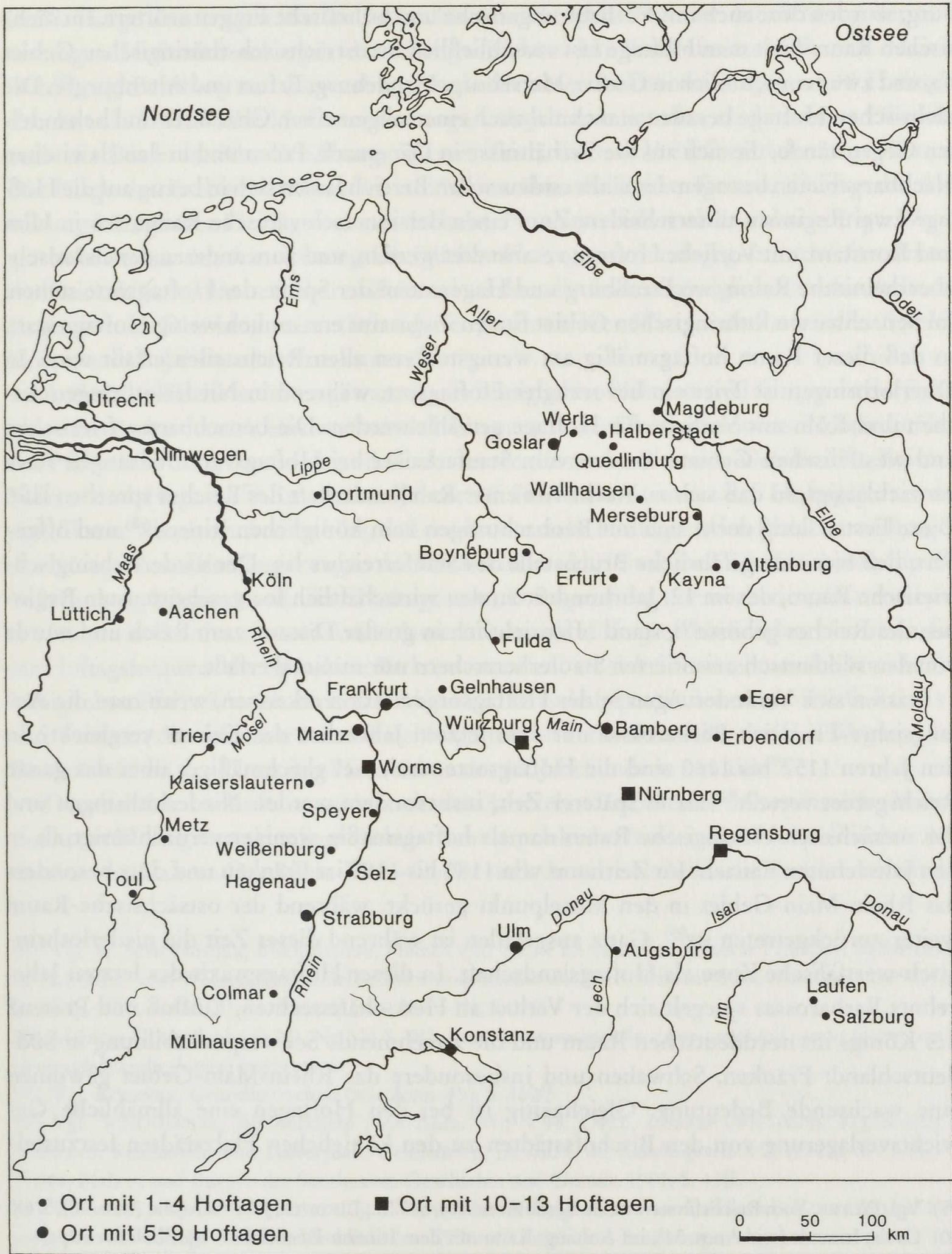
Die größte Zahl von Hoftagen wurde tatsächlich in Franken abgehalten, und zwar mehr als ein Drittel von den insgesamt 156 Hoftagen. An vorderster Stelle stehen in Rheinfranken die Hoftagsorte Worms, Mainz, Speyer und Frankfurt, während in Ostfranken die Städte Würzburg, Nürnberg und Bamberg vom König am häufigsten zu Tagungszwecken aufgesucht wurden. Die Hoftage des Königs in Franken waren jedoch nicht immer allgemeine, von Teilnehmern aus allen Reichsteilen gleichmäßig frequentierte Versammlungen. Häufig fehlten Fürsten und Dynasten aus entlegenen Landschaften, und der regionale Einzugsbereich der Besucher überwog. Im Rhein-Main-Gebiet lag unübersehbar der Schwerpunkt der Hoftagsorte, zumal gerade die bedeutendsten Hoftage in dieser verkehrsgünstig gelegenen Kernlandschaft des Reiches durchgeführt wurden. Neben den allgemeinen, auf das Reichsgebiet als Ganzes ausgerichteten Hoftagen in Franken besaßen viele Hoftage in den übrigen Ländern und Reichsteilen durchaus einen regional geprägten Charakter, wie sich sowohl aus dem Teilnehmerkreis als auch aus den behandelten Gegenständen erschließen läßt. Einige Hoftage wurden offenbar auch absichtlich in einem bestimmten Reichsteil abgehalten, um landesbezogene Themen vor Ort behandeln zu können.

Im bayerischen Raum stand Regensburg mit zwölf Hoftagen unter Friedrich Barbarossa unangefochten an der Spitze der Hoftagsorte⁸⁸⁾. Befand sich der König in Regens-

86) J. FICKER, *Vom Reichsfürstenstande* 2, hg. von P. PUNTSCHART, 1921, S. 79.

87) Ebd., S. 86.

88) Vgl. P. SCHMID, *Die Regensburger Reichsversammlungen im Mittelalter*, in: *Verhandlungen des historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg* 112 (1972), S. 31–130; FICKER, *Vom Reichsfürstenstande* 2 (wie Anm. 86), S. 87.



Hoftagsorte unter Friedrich I. Barbarossa im Regnum Teutonicum

burg, wurden dort auch mit Vorliebe ungarische und böhmische Fragen erörtert. Im sächsischen Raum hielt man Hoftage fast ausschließlich im ostsächsisch-thüringischen Gebiet ab, und zwar vornehmlich in Goslar, Merseburg, Magdeburg, Erfurt und Altenburg⁸⁹⁾. Die sächsischen Hoftage besaßen manchmal auch einen allgemeinen Charakter und behandelten Gegenstände, die sich auf die Verhältnisse in Dänemark, Polen und in den slawischen Nachbargebieten bezogen. Im südwestdeutschen Bereich lassen sich in bezug auf die Hoftage zwei Regionen unterscheiden: Zum einen der innerschwäbische Raum, wo in Ulm und Konstanz mit Vorliebe Hoftage veranstaltet werden, und zum anderen der elsässisch-oberrheinische Raum, wo Straßburg und Hagenau an der Spitze der Hoftagsorte stehen. Im benachbarten lothringischen Gebiet finden insgesamt erstaunlich wenig Hoftage statt, so daß dieser Raum hoftagsmäßig am wenigsten von allen Reichsteilen erfaßt wird. In Oberlothringen ist Trier ein bevorzugter Hoftagsort, während in Niederlothringen Aachen und Köln mit Vorliebe für Hoftage gewählt werden. Die benachbarten friesischen und westfälischen Gebiete werden vom Stauferkaiser bei Hoftagsveranstaltungen stark vernachlässigt, so daß sich zu Recht von einer Randlandschaft des Reiches sprechen läßt. Diese Feststellung deckt sich mit Beobachtungen zum königlichen Itinerar⁹⁰⁾ und offenbart, daß hier eine gefährliche Bruchstelle des Stauferreiches lag. Der niederlothringisch-friesische Raum, der im 12. Jahrhundert zu den wirtschaftlich fortgeschrittensten Regionen des Reiches gehörte⁹¹⁾, stand offensichtlich in großer Distanz zum Reich und wurde von den süddeutsch orientierten Stauferherrschern nur minimal erfaßt.

Lassen sich Veränderungen in der Hoftagsorganisation erkennen, wenn man die Anfangsjahre Friedrich Barbarossas mit dem letzten Jahrzehnt des Kaisers vergleicht? In den Jahren 1152 bis 1160 sind die Hoftagsorte noch viel gleichmäßiger über das ganze Reichsgebiet verteilt⁹²⁾ als in späterer Zeit; insbesondere werden Niederlothringen und der ostsächsisch-thüringische Raum damals hoftagsmäßig weniger vernachlässigt als in den Jahrzehnten danach. Im Zeitraum von 1180 bis 1189 ist Franken und dort besonders das Rhein-Main-Gebiet in den Mittelpunkt gerückt, während der ostsächsische Raum weiter zurückgetreten ist⁹³⁾. Ganz ausgefallen ist während dieser Zeit die niederlothringisch-westfälische Zone als Hoftagslandschaft. In dieser Hoftagspraxis des letzten Jahrzehnts Barbarossas spiegelt sich der Verlust an Herrschaftsrechten, Einfluß und Präsenz des Königs im norddeutschen Raum und die zunehmende Schwerpunktbildung in Süddeutschland: Franken, Schwaben und insbesondere das Rhein-Main-Gebiet gewinnen eine wachsende Bedeutung. Gleichzeitig ist bei den Hoftagen eine allmähliche Gewichtsverlagerung von den Bischofsstädten zu den königlichen Pfalzstädten festzustel-

89) Vgl. FICKER, Vom Reichsfürstenstande 2 (wie Anm. 86), S. 97ff.; LINDNER, Jahrbuch (wie Anm. 10), S. 68.

90) OPLL, Itinerar (wie Anm. 31), im Anhang: Karte mit dem Itinerar Friedrichs I. nördlich der Alpen.

91) Vgl. H. PIRENNE, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Europas im Mittelalter, ³1974, S. 38ff.; K. FLINK/W. JANSSEN (Hg.), Königtum und Reichsgewalt am Niederrhein, 1983.

92) Vgl. LINDNER, Dissertation (wie Anm. 10), S. 55–105.

93) Vgl. LINDNER, ebd., S. 185–229.

len⁹⁴). Lange Zeit trugen die Bischofsstädte die Hauptlast bei der Ausrichtung der aufwendigen Hofversammlungen des Königs. Neben den Bischofssitzen Worms, Mainz, Würzburg, Bamberg und Regensburg, in denen unter Barbarossa insgesamt 48 Hoftage, also fast ein Drittel aller Hofversammlungen, abgehalten wurden, sind in dieser Hinsicht auch die Bischofsstädte Straßburg, Speyer, Trier, Köln und Halberstadt zu erwähnen. Die Klage des Erzbischofs Konrad von Mainz über die hohen Kosten, die ihm die Abhaltung königlicher Hoftage verursacht haben⁹⁵), waren daher nicht unberechtigt. Weniger belastet mit der Ausrichtung königlicher Hoftage waren dagegen in der Stauferzeit die Reichsklöster, die in früherer Zeit viel stärker die Lasten königlicher Aufenthalte zu tragen hatten. Dies hing vermutlich mit der geschwächten Wirtschaftskraft vieler Reichsklöster im 12. Jahrhundert zusammen⁹⁶).

Außer den Bischofsstädten gewannen die königlichen Pfalzorte und Burgen in der Spätphase der Barbarossazeit eine wachsende Bedeutung in der Hoftagsfrequenz. Neben die älteren Pfalzstädte Ulm, Frankfurt und Goslar traten die neuen Pfalzorte Gelnhausen, Kaiserslautern und Hagenau⁹⁷). Im letzten Jahrzehnt Friedrichs I. ist in der Hoftagspraxis der signifikante Wandel zu beobachten, daß der Kaiser mehr Hoftage in den Pfalzen und Burgen des Königs als auf den Besitzungen der Reichskirche abhält, wie auch Lindner beobachtet⁹⁸). In Nürnberg fanden damals fünf Hoftage statt, in Regensburg nur noch vier; die neuerbauten Pfalzen in Gelnhausen und Kaiserslautern traten als Hoftagsorte besonders hervor. In dieser Hoftagsfrequenz der Spätphase Barbarossas offenbart sich das zunehmende Gewicht der königlichen Pfalzstädte im Itinerar und in der Herrschaftspraxis des ersten Stauferkaisers – eine Tendenz, die sich unter seinen Nachfolgern noch verstärken sollte und den Weg von den Bischofsstädten des 12. zu den Pfalzstädten des 13. Jahrhunderts markiert⁹⁹).

Der rheinfränkische Raum steht im letzten Jahrzehnt Barbarossas unbestritten im Mittelpunkt der Hoftagsorte; hier liegt auch der Schwerpunkt des Itinerars und der politischen Aktivitäten des Kaisers. Das Rhein-Main-Gebiet stellt damals zweifellos die Kernlandschaft des

94) Vgl. W. SCHLESINGER, Bischofssitze, Pfalzen und Städte im deutschen Itinerar Friedrich Barbarossas, in: Aus Stadt- und Wirtschaftsgeschichte Südwestdeutschlands. Festschrift für Erich Maschke zum 75. Geburtstag, 1975, S. 48f.; OPLL, Itinerar (wie Anm. 31), S. 162.

95) Mainzer Urkundenbuch 2,2, Nr. 531 S. 881: *Insuper innumerabiles expensas coacti sumus facere tam in curiis celebrandis domini imperatoris.*

96) Vgl. RÖSENER, Grundherrschaft (wie Anm. 49), S. 460ff.

97) Vgl. SCHLESINGER, Bischofssitze (wie Anm. 94), S. 48; OPLL, Itinerar (wie Anm. 31), S. 162; F. SCHWIND, Reichsstadt und Kaiserpfalz Gelnhausen, in: Bll. f. dt. Landesgesch. 117 (1981), S. 73–95; W. HOTZ, Pfalzen und Burgen der Stauferzeit. Geschichte und Gestalt, 1981, S. 43ff.

98) LINDNER, Jahrbuch (wie Anm. 10), S. 72, wo darauf hingewiesen wird, daß zwischen 1180 und 1189 insgesamt 18 Hoftage auf reichskirchlichen und 21 auf königlichen Besitzungen abgehalten werden.

99) Vgl. Th. MARTIN, Die Pfalzen im dreizehnten Jahrhundert, in: J. FLECKENSTEIN (Hg.), Herrschaft und Stand, 1977, S. 277–301; H. NIESE, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert, 1905, S. 124f.; W. METZ, Staufische Güterverzeichnisse. Untersuchungen zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des 12. und 13. Jahrhunderts, 1964, S. 98ff.

Reiches dar¹⁰⁰). Ficker hat hinsichtlich dieser Einengung der Hoftagsorte auf Franken die Frage aufgeworfen, ob man diese Entwicklung nicht positiv als Zeichen zunehmender Stärke der königlichen Zentralgewalt sehen könnte: die wachsende Durchsetzungskraft der staufischen Königsgewalt habe bewirkt, daß der König in den anderen Reichsteilen nur noch wenig Hoftage abzuhalten brauchte, um wirksam regieren zu können¹⁰¹). Dieser These muß aber klar widersprochen werden: Die Einengung der Hoftagspraxis auf Franken ist eindeutig als ein Zeichen der Schwächung der Königsgewalt zu sehen, wenn man den Rückzug der Reichsgewalt aus dem norddeutschen Raum mitbedenkt. Friedrich Barbarossa ist im letzten Jahrzehnt seiner Regierung in Norddeutschland und insbesondere im wichtigen niederlothringischen Raum immer weniger präsent, während zur gleichen Zeit Rheinfranken, Ostfranken, das Oberrheingebiet und Innerschwaben zu Kernlandschaften des Itinerars, des Königsguts und der staufischen Reichslandpolitik werden.

VI.

Die Untersuchungen von W. Petke¹⁰²) zu den Hoftagen Lothars III. und von I. Selmann¹⁰³) zur Herrschaftspraxis Heinrichs VI. und seinen Hoftagen ermöglichen es, unsere Ergebnisse zu den Hoftagen Friedrich Barbarossas mit denen einer früheren und späteren Zeit zu vergleichen. Unter Lothar III. werden innerhalb des Regnum Teutonicum von 1125 bis 1136 insgesamt 48 königliche Hoftage abgehalten¹⁰⁴). Die Hoftagsfrequenz beträgt demnach pro Jahr ungefähr vier Hoftage und stimmt weitgehend mit unseren Beobachtungen zu den Hoftagen unter Friedrich Barbarossa überein. Im Mittelpunkt der Hoftagsorte steht der ostsächsische Raum, wo Kaiser Lothar jeweils acht Hoftage in Goslar, fünf in Merseburg und zwei in Quedlinburg veranstaltet. Für Lothar war auch der niederlothringische Raum noch von vorrangiger Bedeutung, wo neben Köln besonders Aachen mit fünf Hoftagen hervorrägt. In Süddeutschland ist der rheinfränkische Raum mit sechs Hoftagen in Mainz, Worms und Speyer von Gewicht, ferner das Elsaß, Ostfranken und Bayern. Die Hoftagsorte Lothars III. sind insgesamt relativ breit über alle Stammesgebiete des Reiches verteilt¹⁰⁵), wobei aber der innerschwäbische Raum, das Herrschaftszentrum

100) Vgl. OPLL, Itinerar (wie Anm. 31), Karte im Anhang mit dem Itinerar Friedrichs I.; DERS., Friedrich Barbarossa (wie Anm. 68), S. 229f.; BOSL, Reichsministerialität 1 (wie Anm. 75), S. 217ff., 287ff.; Th. MAYER, Das deutsche Königtum und sein Wirkungsbereich, in: DERS., Mittelalterliche Studien. Gesammelte Aufsätze, 1959, S. 34; I. SELTMANN, Heinrich VI. Herrschaftspraxis und Umgebung (Erlanger Studien 43), 1983, S. 104ff.

101) FICKER, Vom Reichsfürstenstande 2 (wie Anm. 86), S. 136.

102) PETKE, Kanzlei, Kapelle und königliche Kurie unter Lothar III. (wie Anm. 85).

103) SELTMANN, Heinrich VI. (wie Anm. 100).

104) PETKE, Kanzlei (wie Anm. 85), S. 433–456.

105) Vgl. MAYER, Königtum (wie Anm. 100), im Anhang: Itinerar Lothars III. nördlich der Alpen.

der Staufer, ganz ausfällt. Der Schwerpunkt der Hoftage Lothars liegt jedoch eindeutig in Ostsachsen, der Machtbasis seiner Königsherrschaft.

Unter Heinrich VI., dem Nachfolger Friedrichs I., steht das Rhein-Main-Gebiet noch stärker im Mittelpunkt der Hoftagsaktivität, als dies in den letzten Lebensjahren seines Vaters bereits der Fall war: In Worms, Mainz, Speyer und Gelnhausen werden in dem kurzen Zeitraum von 1189 bis 1196 insgesamt neun Hoftage, d. h. mehr als die Hälfte der 17 unter Heinrich VI. sicher nachweisbaren Hoftage, ausgerichtet¹⁰⁶). Rheinfranken ist unter Heinrich noch mehr zur Zentrallandschaft, zum politischen und wirtschaftlichen Zentrum des Stauferreiches geworden, während gleichzeitig der gesamte norddeutsche Raum weitgehend ausfällt¹⁰⁷). Betrachtet man die hauptsächlichen Verhandlungsgegenstände und das Gewicht der einzelnen Hoftage, so läßt sich feststellen, daß diejenigen Hofversammlungen, auf denen die wichtigsten Entscheidungen getroffen wurden, ebenfalls in Rheinfranken stattfanden. Mit fünf Hoftagen trug Worms die Hauptlast der königlichen Hoftage. Im übrigen bevorzugte Heinrich wie schon sein Vater in wachsendem Maße die königlichen Pfalzorte für längere Aufenthalte und zur Feier hoher Kirchenfeste. Vergleicht man die Hoftagspraxis Heinrichs VI. mit der Lothars III., tritt die Schwerpunktverlagerung der deutschen Königsgewalt von Norddeutschland nach Süddeutschland noch deutlicher hervor¹⁰⁸): Stand unter Lothar der ostsächsische Raum im Mittelpunkt der Hoftagsorganisation, so verlagerte sich der Schwerpunkt der königlichen Hoftage immer mehr nach Süddeutschland, bis schließlich unter Heinrich VI. Franken und besonders das Rhein-Main-Gebiet einseitig als Kernlandschaft hervortrat und die anderen Reichsgebiete zu Randlandschaften degradierte.

VII.

Fassen wir zum Schluß die Ergebnisse zusammen. Unter Friedrich Barbarossa ist eine enge Verbindung von Königshof und königlichem Hoftag festzustellen, die auch in der Doppeldeutigkeit des Wortes *curia* für beide Bereiche zum Ausdruck kommt. Bei Hoftagen bildet der Hof des reisenden Königs den Kern der Hofversammlungen, die durch die Teilnahme von Fürsten und Magnaten aus den verschiedenen Reichsgebieten als Nahtstellen zwischen König und Reich fungieren. Als komplexes Sozial- und Verfassungsgebilde stellt der Hof Kaiser Friedrichs I. einen Mittelpunkt dar, in dem politische, soziale und kulturelle Elemente miteinander verknüpft sind. Bei den Hoftagen selbst tritt eine enge Verbindung von Hof-

106) SELTMANN, Heinrich VI. (wie Anm. 100), S. 49: Verzeichnis der sicher bezeugten Hoftage Heinrichs VI.

107) Vgl. dazu das Itinerar Heinrichs VI. bei SELTMANN, Heinrich VI. (wie Anm. 100), S. 14. Unter Heinrich VI. ist das Rhein-Main-Gebiet nach Seltmann zur Kernlandschaft des Reiches geworden: »Das Rhein-Main-Gebiet war die entscheidende Gelenkstelle des Reiches, Schnittpunkt der wichtigsten Verkehrslinien und lange Zeit die königliche Kernlandschaft par excellence.« (Ebd. S. 14).

108) Vgl. MAYER, Königtum (wie Anm. 100), S. 38.

versammlung und Hoffest, von Politik und Repräsentation, von Macht und höfischem Prunk in Erscheinung. Hoftage gaben dem Herrscher im Hochmittelalter die beste Möglichkeit zu gebührender Selbstdarstellung und zur öffentlichen Demonstration seiner Macht und Würde. Auf solchen Veranstaltungen bot sich für den König zugleich die Chance, den politischen Konsens mit den Fürsten des Reiches zu suchen und eine einheitliche Entschlossenheit nach außen zu zeigen. Friedrich Barbarossa bemühte sich in besonderem Maße um die Unterstützung und Mitwirkung der Fürsten, wozu ihm der Hoftag als Forum diente.

Hoftage stellten außerdem eine politische Bühne dar, auf der der Herrscher in die Lage versetzt wurde, neueste Informationen in Erfahrung zu bringen, verschiedene Anregungen seiner Besucher aufzunehmen und die Probleme der besuchten Region näher kennenzulernen. Die institutionellen Momente der Hoftage waren im 12. Jahrhundert aber erst wenig entwickelt: Es gab weder eine feste Abfolge von Hoftagen noch eine verbindliche Ladefrist, ja auch keine vorgeschriebene Dauer der Verhandlungen. Der König und sein Hof bildeten vielmehr allein das kontinuierlich sichernde Element bei den Hoftagen, so daß der Herrscher seine Handlungsfreiheit weitgehend nutzen konnte. Das Hoftagsgeschehen spielte sich im 12. Jahrhundert vorwiegend im Bereich der mündlichen Kommunikation ab, so daß nur wenig Quellen über Teilnehmer und Gegenstände der Verhandlungen überliefert sind. In der Spätphase der Regierung Barbarossas ist eine Konzentration der Hoftagsorte auf Franken zu beobachten, das sich damals hinsichtlich des Itinerars und der Reichslandpolitik zu einer Kernlandschaft des Reiches entwickelte. Diese Einengung der Hoftage auf Franken, die sich im 13. und 14. Jahrhundert verstärken sollte¹⁰⁹⁾, ist als ein Zeichen der Schwäche des deutschen Königtums zu werten, da sie eine mangelnde Präsenz des Königs in den übrigen Reichsteilen und insbesondere in Norddeutschland zur Folge hatte. Die geringe institutionelle Verfestigung der deutschen Königsgewalt in Hoforganisation und Reichsverwaltung zeigt sich besonders bei einem Vergleich mit England¹¹⁰⁾ und Frankreich¹¹¹⁾, wo das Königtum im späten 12. Jahrhundert festere Hof-, Gerichts- und Verwaltungsstrukturen aufbauen konnte, was hier aber nicht weiter ausgeführt werden kann.

109) Dazu MARTIN, Reichstag (wie Anm. 4), S. 157 (Tabelle der Hoftagsorte von 1314–1400) und S. 158 (Karte der Hoftagsorte von 1314–1400).

110) Vgl. J.-F. LEMARIGNIER, *Le gouvernement royal aux premiers temps capétiens 987–1108*, 1965; DERS., *La France médiévale*, 1981, S. 248ff.; E. BOURNAZEL, *Le gouvernement capétien au XII^e siècle (1108–1180)*, 1975; K. F. WERNER, *Königtum und Fürstentum im französischen 12. Jahrhundert*, in: *Probleme des 12. Jahrhunderts (Vorträge und Forschungen 12)*, 1968, S. 177ff.; J. EHLERS, *Geschichte Frankreichs im Mittelalter*, 1987, S. 87ff.

111) Vgl. W. L. WARREN, *The Governance of Norman and Angevin England 1086–1272*, 1987; DERS., *Henry II*, 1977, S. 266f.; Ch. JOHNSON (Ed.), *Dialogus de Scaccario. The Course of the Exchequer bei Richard Nigel and Constitutio Domus Regis. The Establishment of the Royal Household*, 1983, S. 128–135; Richard von Ely, *Schatzmeister Heinrichs II. Dialog über das Schatzamt. Lateinisch und deutsch. Eingeleitet, übersetzt und erläutert von M. SIEGRIST*, 1963; K.-F. KRIEGER, *Geschichte Englands*, 1990, S. 98ff.; LEYSER, *Friedrich Barbarossa (wie Anm. 69)*, S. 521.